

BIS DAS KIND ZERRIEBEN IST

**Dokumentation der Umfrage zur Verfahrensdauer
familiengerichtlicher Sorge- und Umgangsverfahren**

ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

**Väteraufbruch
für Kinder**



Verfasser

Väteraufbruch für Kinder e. V.
Herzogstr. 1a
60528 Frankfurt/Main, Deutschland
www.vaeteraufbruch.de
info@vaeteraufbruch.de

Ansprechpartner für die Auswertung

Markus Witt
Mitglied des Bundesvorstandes
witt@vafk.de

INHALT

BIS DAS KIND ZERRIEBEN IST	5
Auswertung der Verfahrensdauer familiengerichtlicher Sorge- und Umgangsverfahren	5
Zielsetzung	6
METHODIK	7
AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE	9
Wann findet der erste Anhörungstermin statt?	9
Wie viele Anhörungstermine gab es im Verfahren?	11
Wie lange dauern Sorgerechtsverfahren?	13
Wie lange dauern Umgangsverfahren?	15
Wie werden Verfahren beendet?	17
Wie wirkt sich der gerichtlich gebilligte Vergleich auf die Anzahl der Termine und die Verfahrensdauer aus?	18
Wie häufig wird für das Kind ein Verfahrensbeistand bestellt?	20
Wann wird der Verfahrensbeistand für das Kind bestellt?	22
Wie häufig wird ein Gutachter beauftragt?	23
Wann wird ein Gutachter beauftragt?	24
Wie lange dauert es, bis ein Gutachten fertiggestellt ist?	25
Wie beeinflusst die Bestellung von Verfahrensbeistand und/oder Gutachter die Verfahrensdauer?	26
Wer reicht den ersten Antrag in Kindschaftsverfahren ein?	27
Wie entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Kindschaftssachen?	30
Wie häufig kommt es zum Kontaktabbruch zwischen Eltern und Kind?	30
Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Verfahren und Kontaktabbruch?	32
Welche Wirkung hatte das Gerichtsverfahren aus der Sicht der Befragten?	33
Welche Interessen standen aus Sicht der Befragten im Vordergrund?	35
DIE SICHTEN DER WEITEREN VERFAHRENSBETEILIGTEN	37
Die Sicht des Richters am Amtsgericht	38
Die Sicht des Richters am Oberlandesgericht	40
Die Sicht des Fachanwalts für Familienrecht	42
FAZIT	44
Wie ist die subjektive Einschätzung der Befragten?	48
ABSCHLUSSBEMERKUNG	59

BIS DAS KIND ZERRIEBEN IST

AUSWERTUNG DER VERFAHRENSDAUER FAMILIENGERICHTLICHER SORGE- UND UMGANGSVERFAHREN

Jedes Jahr sind rund 200.000 Kinder von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen. Viele Eltern finden gemeinsam einen Weg durch diese Krise, hin zu einer Nachtrennungsfamilie in zwei Haushalten. In einigen Fällen braucht es Unterstützung durch Familienberatung, Mediation oder Therapie.

In einigen Fällen kommt es auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Kinder. Diese leiden nicht nur unter dem Streit ihrer Eltern, sondern werden durch gerichtliche Auseinandersetzungen belastet, in denen sie häufig von verschiedenen, ihnen fremden Personen, befragt werden. Gleiches gilt auch für die Eltern, die sich in der Zeit bis zu einer gerichtlichen Entscheidung in einem unsicheren Schwebezustand befinden.

Deutschland ist mehrfach durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden, weil die Dauer von Sorge- und Umgangsverfahren unangemessen lang war¹ und es früher auch keinen effizienten Rechtsbehelf zur Beschleunigung von Sorge- und Umgangsverfahren gab. Kritisch zu sehen war hierbei neben der unangemessenen Belastung auch der Umstand, dass durch eine unangemessen lange Verfahrensdauer oftmals Fakten geschaffen (präjudiziert) wurden, welche später nicht mehr kompensiert oder behoben werden können.

Mit der Familienrechtsreform 2008 sollten dann gesetzliche Regelungen geschaffen werden, welche Sorge- und Umgangsverfahren tatsächlich beschleunigen. In der Gesetzesbegründung wurde dies wie folgt ausgeführt.

Die Vorschrift soll insbesondere eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirken. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in diesen Verfahren mit 6,8 Monaten (Umgang) bzw. 7,1 Monaten (Sorgerecht) unter Kindeswohlaspekten noch verbesserungsbedürftig.

Begründung in BT Drucks 16/6308 Seite 235 vom 07.09.2007 zur Einführung des in § 155 FamFG seit 2008 neu geregelten Vorrang- und Beschleunigungsgebotes

¹ Beispielsweise Kuppinger ./.. Deutschland, Individualbeschwerde 62198/11, www.bmjv.de/SharedDocs/EGMR/DE/20150115_62198-11.html

Dieser Anspruch des Gesetzgebers an die Beschleunigung von Sorge- und Umgangsverfahren am Familiengericht war die Grundlage zu dieser Umfrage. Ermittelt werden sollte, inwiefern der seit 2008 gesetzlich fixierte Anspruch des Gesetzgebers in der Praxis auch Anwendung findet.

Darüber hinaus sollte untersucht werden, inwiefern sich die Arbeit von Verfahrensbeiständen und Gutachtern auf Verfahrensdauer und Verfahrensergebnis auswirkt, insbesondere in Bezug auf die Wahrung der Kontakte zwischen Eltern und Kindern.

Neben der rein objektiven Erfassung von Daten sollten aber auch bewusst subjektive Aspekte abgefragt werden, die wiedergeben, wie es den Beteiligten im Verfahren ergangen ist, wie deren subjektive Sicht ist und was sie dabei empfinden, sind dies doch wichtige Marker, inwieweit das Vertrauen in die Justiz und die Akzeptanz ihrer Entscheidungen besteht.

ZIELSETZUNG

Ziel war es, hier differenzierte Aussagen zu treffen, welchen Einfluss die verschiedenen, verfahrensrechtlichen Schritte auf die Dauer und Entwicklung des Verfahrens nehmen. Es sollte außerdem geprüft werden, inwiefern das gesetzgeberische Ziel der Verfahrensbeschleunigung in Sorge- und Umgangsverfahren in der Praxis umgesetzt wird und damit auch den mehrfach geäußerten Anforderungen des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) gerecht wird.

METHODIK

Im Februar 2019 wurde durch den Väteraufbruch für Kinder e.V. zur Umfrage bezüglich der Verfahrensdauer von familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren aufgerufen. Dieser Aufruf wurde sowohl unter den Mitgliedern des Vereins als auch öffentlich via E-Mail, Social-Media und persönliche Ansprache auf zahlreichen Kanälen auch außerhalb des Vereinsumfeldes verbreitet (Link zur Umfrage: <https://goo.gl/forms/cGVPK0G7g1vQAaBD3>). Allein via E-Mail wurde der Aufruf an rund 15.000 Personen versandt, dabei auch zahlreiche andere Verbände und Fachprofessionen.

Die Teilnahme stand jedem frei. Die Erfassung erfolgte anonym ohne Angabe von persönlichen Daten. Lediglich die Aktenzeichen der Verfahren sollten mit angegeben werden, um bei Bedarf eine Überprüfbarkeit der Angaben zu ermöglichen. Von wem die Daten gemeldet wurden, ob von einem Elternteil oder aber Anwalt, Verfahrensbeistand oder Jugendamt ist daher nicht bekannt und sollte unter Datenschutzaspekten auch bewusst nicht erhoben werden. Es kann vermutet werden, dass aufgrund der Urheberschaft der Umfrage tendenziell mehr Väter als Mütter teilgenommen haben. Aus Anfragen haben wir aber auch erfahren, dass auch von Professionen Daten zugeliefert wurden

Bis zum 22.04.2020 wurden insgesamt 240 Datensätze erfasst und bei Erfassung mit einem entsprechenden Zeitstempel versehen. Von den 240 Datensätzen wurden 22 Datensätze herausgefiltert, welche nicht zur Auswertung herangezogen wurden, da die Daten offensichtliche Widersprüche beinhalteten (Ende des Verfahrens vor Einleitung des Verfahrens, nur ein Wert eingegeben, Verfahrensdauer 0 Tage). Somit basiert die Auswertung insgesamt auf 218 Datensätzen.



Die Auswertung ist nicht repräsentativ, lässt aufgrund ihrer qualitativen Datentiefe und des Umfangs trotzdem belastbare Schlussfolgerungen auf den Ablauf familiengerichtlicher Verfahren zu. Soweit bekannt, handelt es sich um die erste Umfrage in Deutschland, welche in dieser Detailtiefe die Verfahrensdauer und die damit zusammenhängenden Faktoren erfasst.

Erhoben wurden folgende Daten:

- Gerichtsort, Gerichtsart und Aktenzeichen
- Verfahrensart (Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindeswohlgefährdung)
- Beginn und Ende des Verfahrens in der jeweiligen Instanz
- Von wem wurde das erste Verfahren eingeleitet
- Wie wurde das Verfahren abgeschlossen (Beschluss, Vergleich, Rücknahme des Antrages, Nichtannahme der Beschwerde (nur BVerfG)) oder sonstiges
- Wie viele Anhörungstermine gab es im jeweiligen Verfahren
- Wann fand der erste Anhörungstermin statt
- Wurde für das Kind ein Verfahrensbeistand bestellt und wenn ja, wann
- Wurde ein Gutachten erstellt und wenn ja, wann wurde der Auftrag erteilt und das Gutachten fertiggestellt
- Ist der Kontakt zwischen Kind und Elternteil abgebrochen
- Als subjektive Einschätzung: hat das Verfahren etwas verbessert, verschlechtert oder keine Auswirkungen gehabt
- Welche Interessen standen im Vordergrund (Mutter, Vater, Kind, andere)
- Wie viele Verfahren wurden im Rahmen von Trennung und Scheidung insgesamt geführt
- In welchem Jahr war die Trennung der Eltern
- Aktenzeichen und Ort der Vorinstanz
- Aktenzeichen des Beschwerdegerichts und von wem die Beschwerde eingelegt wurde
- Raum für persönliche Anmerkungen



Wollen Sie die Verfahrensdauer eines weiteren Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren erfassen? Wir erheben weiterhin Daten von Verfahren für eine Fortsetzung der Umfrage: <https://bit.ly/3pkysWC>

AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

Aus den vorliegenden Datensätzen werden Zusammenhänge dargestellt, die für kindschaftsrechtliche Verfahren von Interesse sind, beispielsweise, wie sich die Bestellung eines Gutachters auf die Verfahrensdauer auswirkt. Zu jedem diskutierten Unterpunkt werden die jeweiligen Ergebnisse zusammengefasst und am Ende des Unterpunktes bewertet.

Zu den hier dargestellten Verfahrensdauern ist zusätzlich anzumerken, dass die tatsächlichen Verfahrensdauern noch höher sein dürften, da noch andauernde Verfahren aus den Jahren 2018 und 2019 mangels Abschluss der jeweiligen Verfahren noch nicht erfasst werden konnten.

Soweit von Oberlandesgericht die Rede ist, schließt diese Bezeichnung Verfahren vor dem Kammergericht Berlin mit ein.

WANN FINDET DER ERSTE ANHÖRUNGSTERMIN STATT?

Nach § 155 (2) Satz 2 FamFG soll der Anhörungstermin „spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden“. Hiermit soll dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot Rechnung getragen werden. Das Beschleunigungsgebot soll ausweislich der Gesetzesbegründung in BT Drucks 16/6308 sich auf die Gerichte in allen Rechtszügen beziehen. Es gilt damit sowohl für die Amts- als auch für die Oberlandesgerichte.

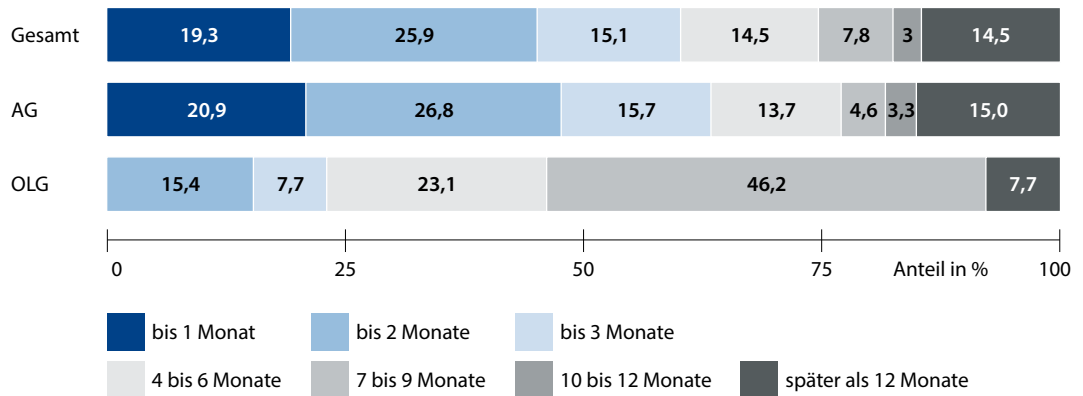
Da die Regelung als „Soll“-Vorschrift ausgeprägt ist, ist sie für die Gerichte nicht zwingend, sondern es kann auch davon abgewichen werden. Allerdings hat der Gesetzgeber seine Intention auch mit dieser Formulierung bereits deutlich zum Ausdruck gebracht und Abweichungen von der Monatsfrist sollten die absolute Ausnahme sein.

Es lagen zu 166 Verfahren verwertbare Angaben vor.

Verfahrensdauer bis 1. Termin in Tagen	Gesamt (n = 166)	Amtsgericht (n = 153)	Oberlandesgericht inkl. Kammergericht (n = 13)
Mittlere Dauer bis 1. Termin	178	178	178
Kürzeste Dauer bis 1. Termin	5	5	40
Längste Dauer bis 1. Termin	3.709	3.709	446
Median	68	65	188

Um hier einen genaueren Überblick über die Verteilung zu erhalten, wurden die Daten nach Monaten nach Antragseinreichung gruppiert.

NACH WIEVIEL MONATEN FINDET DER 1. TERMIN STATT?



BEWERTUNG

Das Ergebnis ist in dieser Deutlichkeit überraschend. Nur in 20,9% der Fälle wird die im Gesetz niedergelegte Monatsfrist eingehalten – und dies auch nur an den Amtsgerichten. Selbst nach 3 Monaten hat an den Amtsgerichten erst bei rund 60% der Verfahren ein erster Termin stattgefunden. Bei den Oberlandesgerichten findet die gesetzlich vorgegebene Monatsfrist überhaupt keine Beachtung, diese terminieren überwiegend erst nach 7–9 Monaten.

Über die Gründe kann nur spekuliert werden. „Dienst nach Vorschrift“, Überlastung, Desinteresse oder auch ein bewusstes ignorieren in der Hoffnung, dass sich einige Probleme „mit der Zeit erledigen“ können Gründe sein. Gerade der letzte Punkt drängt sich auch aus unserer Erfahrung in einigen Fällen auf wo Gerichte bewusst auf Zeit spielen, um später mit „Kontinuität“ oder einer verfestigten Entfremdung zu argumentieren.

„Auch 11 Monate nach Umgangsantrag v. 27.3.2018 hat das Familiengericht XXX KEINE Entscheidung getroffen. Es steht auch kein Termin für eine Entscheidung des Gerichtes. Es scheint, als ob das Familiengericht die Entscheidung aussitzt. Die Kindesmutter wird durch die Verzögerung ermutigt, mit immer weiteren Anträgen den Umgang des Vaters mit dem Kind zu erschweren.“

Kommentar eines Vaters aus der Umfrage

Genau dies wollte der Gesetzgeber aber, wenn auch erst auf Druck des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, verhindern.

! Selbst nach 3 Monaten hat an den Amtsgerichten erst bei rund 60% der Verfahren ein erster Termin stattgefunden. Bei den Oberlandesgerichten findet die gesetzlich vorgegebene Monatsfrist überhaupt keine Beachtung.

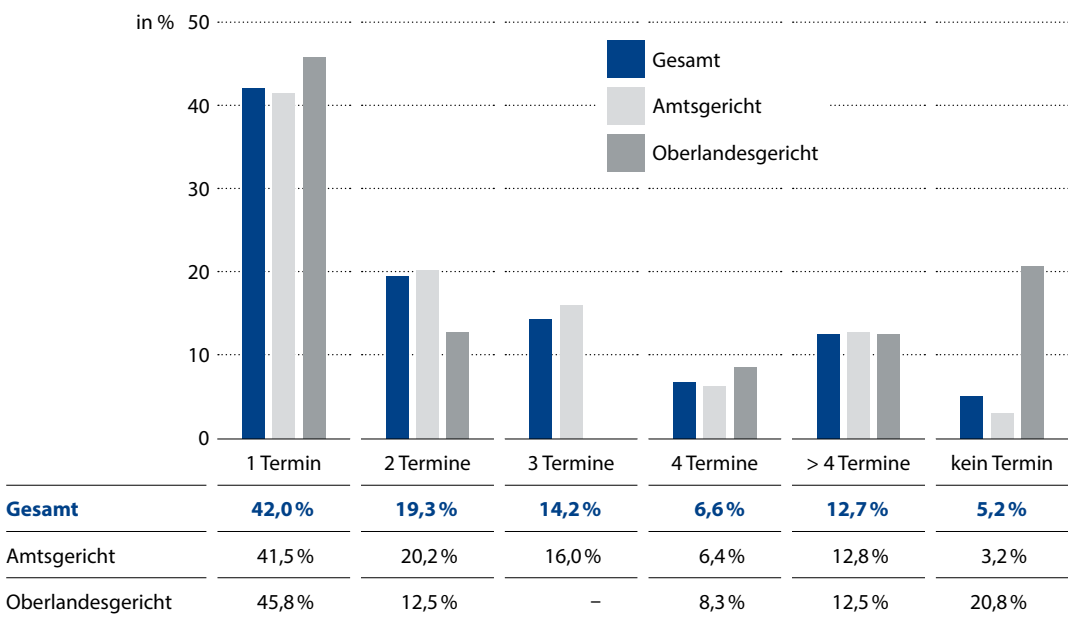
Erschreckend ist, dass die Oberlandesgerichte die notwendige Verfahrensbeschleunigung völlig ignorieren. Aus der Praxis beobachten wir, dass häufig erst einmal langwierige schriftliche Verfahren erfolgen, Begründungen und Erwidern eingeholt werden und auch, wenn dann ein Termin bestimmt wird, dieser auch erst mehrere Monate später stattfindet.

Egal, wie man es betrachtet oder welche Gründe es im Einzelfall gibt: der Beschleunigungsgrundsatz ist auch nach über 12 Jahren noch immer nicht in der Breite in den in Kindschaftssachen entscheidenden Familiengerichten angekommen. Hier muss der Gesetzgeber dringend nacharbeiten. Denkbar wäre beispielsweise, die Regelung zur Terminierung als verpflichtende Monatsfrist auszugestalten („hat spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattzufinden“) und Abweichungen hiervon im Einzelfall durch das Gericht per Beschluss begründen zu lassen. Nur so könnte sichergestellt werden, dass die Gerichte (auch die Oberlandesgerichte), sich zeitnah mit dem jeweiligen Fall auseinandersetzen.

WIE VIELE ANHÖRUNGSTERMINE GAB ES IM VERFAHREN?

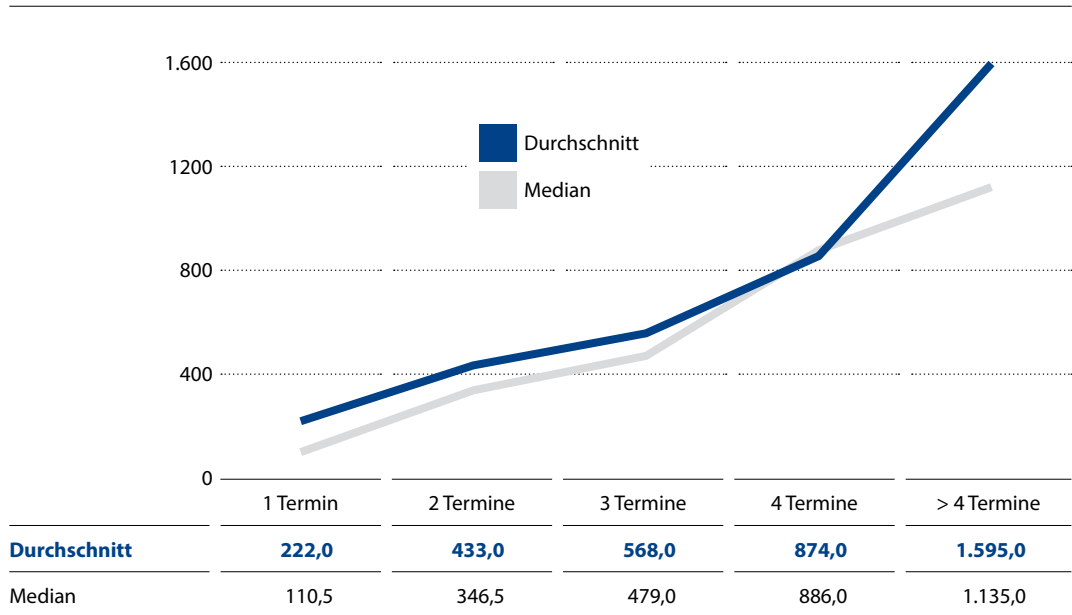
Zu dieser Frage lag zu 212 Verfahren eine Angabe vor.

ANZAHL ANHÖRUNGSTERMINE



Ergänzend wurde untersucht, wie die lange die Verfahrensdauer bei den Verfahren vor dem Amtsgericht in Abhängigkeit von der Anzahl der Anhörungstermine war:

DURCHSCHNITTLICHE VERFAHRENSDAUER IN TAGEN IN ABHÄNGIGKEIT VON DER ANZAHL DER DURCHGEFÜHRTEN ANHÖRUNGSTERMINE



BEWERTUNG

Gut 40% der Verfahren konnten im ersten Anhörungstermin erledigt werden. Dies scheint ein gutes Ergebnis zu sein, deutet es doch auf eine recht zügige Erledigung hin. Dies steht allerdings im Widerspruch zu den Verfahrensdauern, wie in den weiteren Auswertungen zu sehen sein wird. Dies kann daran liegen, dass vor allem einfache Verfahren oder Verfahren, die mit einem gerichtlichen Vergleich abgeschlossen werden, nur einen Termin benötigen.

Was sich deutlich zeigt, dass bei zwei oder mehr Terminen die Verfahrensdauer überproportional ansteigt. Seien es Beratungen, Gutachten oder umfangreichere Ermittlungen – was im ersten Termin nicht geklärt werden kann, benötigt bisher erheblich mehr Zeit, wobei es bedenklich ist, dass es bereits an Amtsgerichten rund ein Jahr benötigt, bis solche Verfahren zum Abschluss kommen und auch Verfahrensdauern von drei, vier oder fünf Jahren keine seltenen Ausnahmerscheinungen sind.

Hier stellt sich die Frage, ob nicht vielleicht mit notwendigen Maßnahmen zu lange abgewartet wurde, in der Hoffnung, doch noch irgendwie ein einvernehmliches Ergebnis erzielen zu können. Wenn sich solche Erwartungen dann als Fehlannahme herausstellen, ist meist schon sehr viel Zeit vergangen und die Gefahr einer Entscheidung rein durch Zeitablauf erheblich gestiegen.

WIE LANGE DAUERN SORGERECHTSVERFAHREN?

„Gesamte Verfahrensdauer ohne Kontakt mit Kind 5 Jahre, 4 Gerichte, 3 Jugendämter, 2 Gutachter, Ergebnis 0“

Kommentar aus der Umfrage

79 Datensätze waren eindeutig mit der Verfahrensart Sorgerecht gekennzeichnet. Weitere 5 Datensätze beinhalteten jeweils eine Kombination aus Sorge- und Umgangsverfahren. Diese wurden nicht zur Auswertung herangezogen, da sie nicht eindeutig zuordenbar waren.

Von den 79 eindeutigen Sorgerechtsverfahren waren 65 an Amtsgerichten, 11 an Oberlandesgerichten und 3 Verfahren am Bundesverfassungsgericht.

Die Verfahrensdauern in Tagen teilten sich wie folgt auf:

Dauer in Tagen	Amtsgericht (n=65)	Oberlandesgericht (n=11)	Bundesverfassungsgericht (n=3)
	638	333	265
Kürzeste Verfahrensdauer	7	40	156
Längste Verfahrensdauer	5.113	1.220	458
Median	365	317	180

Bei den Verfahren am Amtsgericht konnten zwei Verfahren eindeutig einer einstweiligen Anordnung zugeordnet werden. Diese hatten Verfahrensdauern von 7 und 21 Tagen. Ohne diese beiden Verfahren betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 658 Tage, der Medianwert erhöht sich auf 382 Tage.

Wenn man bei den Verfahren an Amtsgerichten jeweils die längsten und kürzesten 10 % (6) Verfahren aus der Bewertung herausnimmt, ergibt sich immer noch eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 446 Tagen.

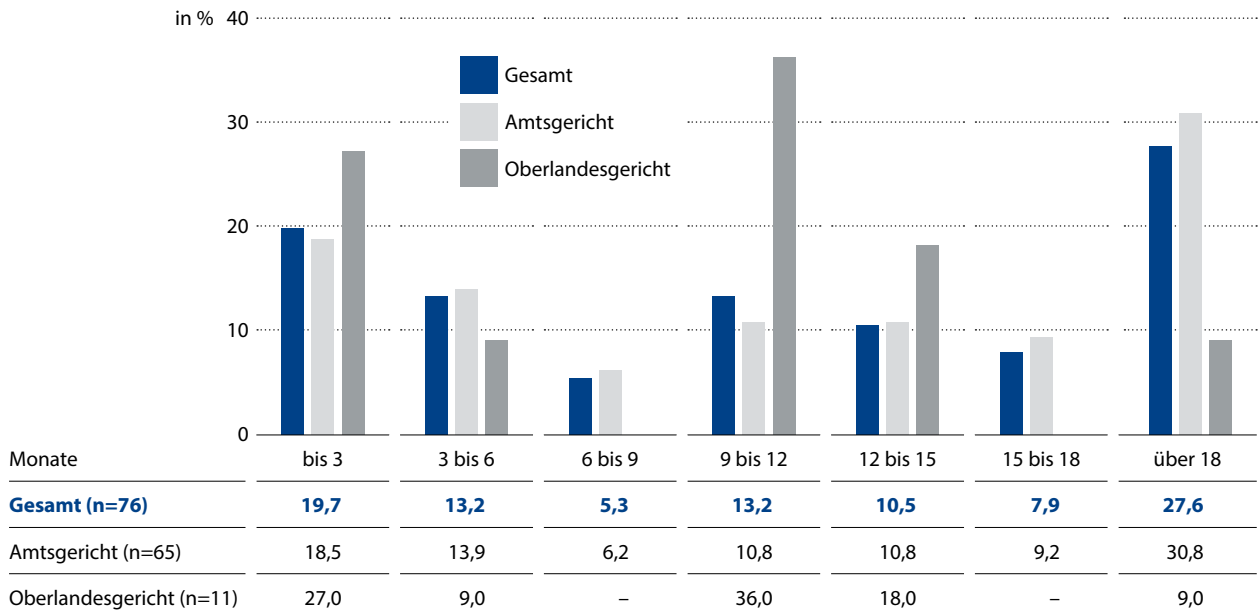
„Der Antrag auf gemeinsames Sorgerecht wurde abgelehnt, weil die Mutter die Kommunikation verweigert. Ich war nicht mit der Mutter verheiratet und die Trennung fand vor der Geburt statt. Das Kind wurde im August 2017 geboren und bis jetzt wurde mir verweigert es zu sehen. Es soll begleiteter Umgang eingerichtet werden, aber wann und ob es losgeht, ist bis jetzt noch unklar.“

Kommentar eines Vaters aus der Umfrage

Beim Oberlandesgericht endete die kürzeste Verfahrensdauer (40 Tage) mit einer Rücknahme des Antrages. Ein weiteres Verfahren endete nach 121 Tagen mit einem gerichtlich gebilligten Vergleich. Nimmt man diese beiden Verfahren heraus, ergibt sich eine mittlere Verfahrensdauer an Oberlandesgerichten in Sorgerechtsverfahren von 390 Tagen mit einem Medianwert von 332 Tagen.

Die Verfahrensdauer gliedert sich nach Gerichtsart wie folgt auf:

VERFAHRENSDAUERN VON SORGRECHTSVERFAHREN



BEWERTUNG

Über 50 % der Verfahren an Amtsgerichten dauern länger als ein Jahr, 30,8 % sogar länger als 18 Monate (1 ½ Jahre). Bei den Oberlandesgerichten sind es noch 27 %, die länger als ein Jahr dauern, wobei sich bei den Oberlandesgerichten eine Häufung von 36 % im Bereich von 9 – 12 Monaten zeigt. Der Wunsch des Gesetzgebers, Kindschaftsverfahren zu beschleunigen, zeigt in Sorgerechtsverfahren in der Praxis offensichtlich keine Wirkung. Lediglich ca. 1/3 der Verfahren können innerhalb von 6 Monaten zum Abschluss gebracht werden.

„Die Kindesmutter hat durch unwahre Behauptungen das Verfahren verzögert und in dieser Zeit ohne Rücksicht auf das Kindeswohl Fakten geschaffen, die durch den Zeitablauf nicht zu revidieren waren (Schulwechsel).“
 Kommentar eines Vaters aus der Umfrage

In rund 17% der Fälle wurde Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt. Legt man hier die mittleren Verfahrensdauern in den jeweiligen Instanzen zugrunde, gibt es erst nach über 2 ½ Jahren (971 Tagen) eine abschließende Entscheidung – ein verheerendes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass unter Umständen in dieser Zeit Fakten geschaffen worden sein können, die sich auf das Umgangsrecht oder das weitere Familienleben nachhaltig ausgewirken, z. B. durch Umzug, Kontaktabbruch oder entfremdendes Verhalten.

„Durch den Wegzug der Mutter über 380 km in einer Nacht und Nebel Aktion und dem langwierigen Verfahren hatte der Kindesvater vom November 2016 bis Mitte 2018 keinen Umgangskontakt zu den Kindern (auf Wunsch der Mutter ohne erwiesenen Grund) und aus diesem Grund, der langen Zeit, wurde dem Vater nahegelegt, das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der Mutter zu lassen zum Wohle der Kinder, da ein Umzug nach so langer Zeit dem Kindeswohl nicht entspreche!“

Kommentar eines Vaters aus der Umfrage



Der Wunsch des Gesetzgebers, Kindschaftsverfahren zu beschleunigen, zeigt in Sorgerechtsverfahren in der Praxis offensichtlich keine Wirkung.

WIE LANGE DAUERN UMGANGSVERFAHREN?

121 Datensätze waren eindeutig als Umgangsverfahren angegeben. 8 weitere Verfahren wurden als Mischverfahren, meist zwischen Sorge- und Umgangsrecht, erfasst. Diese wurden nicht zur Auswertung herangezogen.

111 Verfahren wurden an Amtsgerichten, 7 an Oberlandesgerichten und 3 beim Bundesverfassungsgericht geführt.

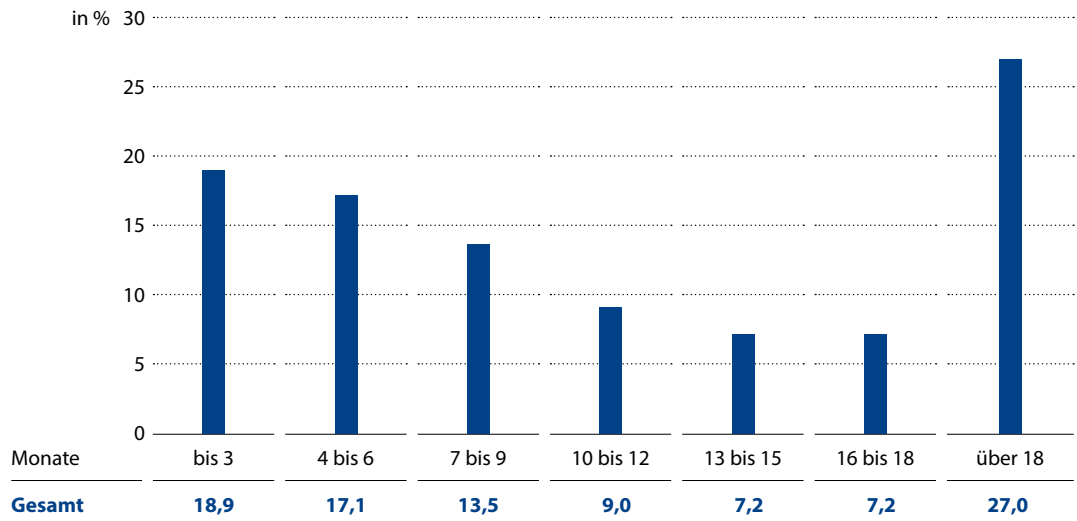
Die Verfahrensdauern teilen sich wie folgt auf:

Dauer in Tagen	Amtsgericht (n=111)	Oberlandesgericht (n=7)	Bundesverfassungsgericht (n=3)
Mittlere Verfahrensdauer	452	366	56
Kürzeste Verfahrensdauer	19	36	41
Längste Verfahrensdauer	4.405	1.118	84
Median	280	360	42

Aufgrund der Verteilung der Verfahren eignen sich die Umgangsverfahren an den Amtsgerichten am ehesten für eine genauere Analyse der Verfahrensdauern.



Wollen Sie die Verfahrensdauer eines weiteren Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren erfassen? Wir erheben weiterhin Daten von Verfahren für eine Fortsetzung der Umfrage: <https://bit.ly/3pkysWC>

VERTEILUNG DER DURCHSCHNITTLICHEN VERFAHRENSDAUERN IN UMGANGSVERFAHREN AN AMTSGERICHTEN

BEWERTUNG

Positiv festzustellen ist, dass die Verfahrensdauern von Umgangsverfahren offensichtlich kürzer als die von Sorgerechtsverfahren sind (Amtsgericht 638 zu 452 Tagen, Medianwert 365 zu 280 Tagen). Aber nur 36 % der Verfahren an Amtsgerichten können innerhalb von 6 Monaten erledigt und damit einigermaßen zügig abgeschlossen werden.

Auf der anderen Seite dauern rund 27 % der Verfahren auch über 18 Monate. Ein viel zu langer Zeitraum für Familien und eine erhebliche Belastung der Kinder. Bedenklich ist zudem, dass im Falle einer Beschwerde zum Oberlandesgericht ebenfalls mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von rund einem Jahr zu rechnen ist.

Dies ist kaum nachvollziehbar, wurden doch in der ersten Instanz bei den Amtsgerichten in der Regel bereits die notwendigen Ermittlungen vorgenommen, Gutachten eingeholt und Anhörungen durchgeführt, so dass sich der Ermittlungsaufwand bei den Oberlandesgerichten in der Regel deutlich reduzieren sollte. Aus diesem Grund wäre hier mit einer deutlich zügigeren Verfahrensdauer zu rechnen gewesen. Hier sollten die Verantwortlichen eingehender prüfen, was zu derart langen Verfahrensdauern führt und auch die Art der Verfahrensführung überdenken.

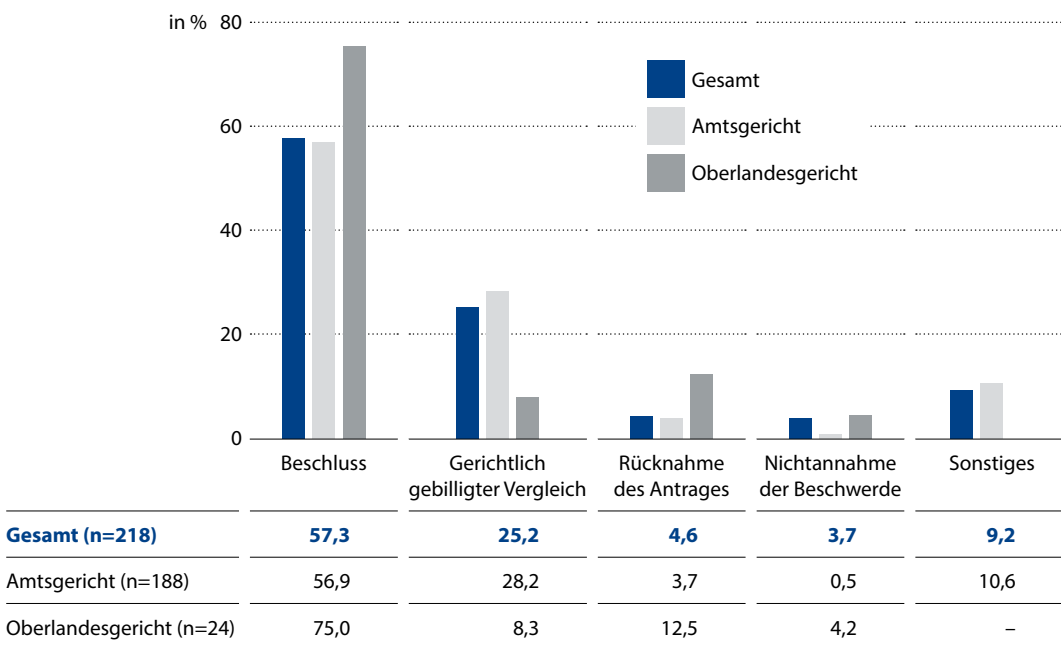
Die Verfahrensdauer am Bundesverfassungsgericht ist im Vergleich gering, was aber auch darauf zurückzuführen sein dürfte, dass keine der hier erfassten Beschwerden angenommen wurde.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Verfahrensdauern in Umgangsverfahren erheblich zu lange dauern und dringender Handlungsbedarf besteht, die Gerichte zur zügigen Verfahrenserledigung anzuhalten.

WIE WERDEN VERFAHREN BEENDET?

Verfahren können auf unterschiedliche Art und Weise zum Abschluss geführt werden. Der gerichtlich gebilligte Vergleich zeigt, dass zwischen den Eltern eine Einigung erreicht werden konnte und das Verfahren abgeschlossen wurde – ohne Möglichkeit der Beschwerde. Der Beschluss hingegen zeigt, dass letztlich das Gericht eine mehr oder weniger streitige Entscheidung treffen musste. Diese können dann an den Amtsgerichten im Wege der Beschwerde angegriffen werden, während Beschlüsse der Oberlandesgerichte in der Regel nicht mehr durch die Beschwerde angreifbar sind, sondern nur der (rechtlich stark eingeschränkte) Weg zum Bundesverfassungsgericht oder, in sehr seltenen Ausnahmen, zum Bundesgerichtshof möglich ist.

BEENDIGUNG VON VERFAHREN DURCH



Nicht in der Grafik ausgewiesen wurden 6 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, die allesamt mit der Nichtannahme der Beschwerde endeten.

BEWERTUNG

Nach wie vor ist der Beschluss die mit deutlichem Abstand häufigste Art der Verfahrensbeendigung. Der gerichtlich gebilligte Vergleich nimmt mittlerweile aber ebenfalls eine wichtige Stellung ein und man kann von ca. 2/3 Beschlüssen und 1/3 Vergleichen sprechen.

Auffällig ist, dass der gerichtlich gebilligte Vergleich an Oberlandesgerichten kaum eine Bedeutung zu spielen scheint. Wer in die Beschwerde geht, erwartet anscheinend eine Entscheidung.

WIE WIRKT SICH DER GERICHTLICH GEBILLIGTE VERGLEICH AUF DIE ANZAHL DER TERMINE UND DIE VERFAHRENSDAUER AUS?

Um dieser Frage nachzugehen, wurden die 53 Verfahren, welche an Amtsgerichten mit gerichtlich gebilligtem Vergleich beendet wurden, genauer untersucht und vergleichsweise den Werten aller Verfahren an Amtsgerichten gegenübergestellt.

n=53		in %		Zum Vergleich: alle Entscheidungsarten AG
Durchschnittliche Verfahrensdauer	(in Tagen)	413		519,0
Kürzeste Verfahrensdauer	(in Tagen)	7		6,0
Längste Verfahrensdauer	(in Tagen)	2.032		5.113,0
Median Verfahrensdauer	(in Tagen)	236		318,0
Ein Anhörungstermin		28	52,8	41,5
Zwei Anhörungstermine		12	22,6	20,2
Drei Anhörungstermine		5	9,4	16,0
Vier Anhörungstermine		2	3,8	6,4
Über vier Anhörungstermine		6	11,3	12,8

BEWERTUNG

Gerichtlich gebilligte Vergleiche kommen deutlich schneller und mit weniger Terminen zum Abschluss des Verfahrens. Dies wird sich aber vorwiegend auf einfachere Fälle mit einigungsbereiten und -fähigen Eltern beziehen. Für diese ist ein gerichtlich gebilligter Vergleich eine gute Option, um zu einem zügigen, rechtssicheren Abschluss des Verfahrens zu kommen und Rechtssicherheit herzustellen, denn gegen einen solchen Vergleich sind keine Rechtsmittel mehr möglich.

Ist der gerichtlich gebilligte Vergleich also die Lösung im Familienrecht? Nein, sicher nicht. So gibt es Fälle, in denen die Eltern (noch) nicht zu einer Einigung fähig sind – diese benötigen eine zügige Entscheidung durch das Gericht, um eine verlässliche Basis zu haben. Auch sind uns zahlreiche Fälle bekannt, wo ein Elternteil in einen aus seiner Sicht „faulen“ Vergleich gedrängt werden sollte und hierzu auch entsprechender Druck seitens des Gerichts aufgebaut wurde. Nicht nur, dass der Vergleich das Verfahren beendet, er erspart dem Richter auch das mühsame und umfangreiche Ausformulieren und rechtliche Begründen eines Beschlusses, der notfalls auch der rechtlichen Überprüfung in der nächsten Instanz standhalten muss. Und letztlich würde auch ein „fauler“ Kompromiss nur bedingt zur Befriedigung der Eltern beitragen, wenn ein Elternteil sich dann überrollt und benachteiligt fühlt.

„Der geschlossene Vergleich war im Endeffekt Erpressung. Ich sehe meinen Sohn alle 2 Wochen für 4 Stunden. Keine Ferien, keine Feiertage, keine Familienfeste. Wenn ich dem nicht zustimme, würde ich ihn gar nicht mehr treffen. Insgesamt war das gesamte Verfahren sehr von oben herab. Das Gutachten fiel einigermaßen gut aus, wurde von der Richterin aber durch eine kurzfristige Befragung meines Sohnes vom Tisch gewischt. Auch die Verfahrensbeiständin sagte ganz offen „auch ein manipulierter Kindeswille ist ein Wille“ ...“

Kommentar aus der Umfrage

Es braucht also Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit dem gerichtlich gebilligten Vergleich und vor allem mehr und qualitativ bessere Angebote zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung, damit die Gerichte sich stärker auf die Verfahren konzentrieren können, in denen eine Entscheidung erforderlich ist.

Eltern, die in der Lage sind, sich zu einigen, sollten einen Gerichtssaal, in dem sie sich nicht als Mutter und Vater, sondern als Antragsteller und Antragsgegner gegenüberstehen, möglichst gar nicht erst betreten, sondern im Vorfeld zur Einigung geführt werden. Denn wenn bei rund $\frac{1}{4}$ der Eltern bereits im ersten Termin ein Vergleich erzielt werden kann, warum ist dies dann nicht im Vorfeld durch Familienberatung, Mediation oder ähnliches erreicht worden?

Vielleicht sollten auch Gerichte verstärkt dazu übergehen, den viel zu wenig beachteten § 1627 BGB stärker zu betonen, der fordert: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“ Ob ein solcher Versuch unternommen wurde, wird viel zu selten geprüft und die Eltern werden der Auseinandersetzung überlassen.



Es braucht vor allem mehr und qualitativ bessere Angebote zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung, damit die Gerichte sich stärker auf die Verfahren konzentrieren können, in denen eine Entscheidung erforderlich ist.



Wollen Sie die Verfahrensdauer eines weiteren Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren erfassen? Wir erheben weiterhin Daten von Verfahren für eine Fortsetzung der Umfrage: <https://bit.ly/3pkysWC>

WIE HÄUFIG WIRD FÜR DAS KIND EIN VERFAHRENSBEISTAND BESTELLT?

Bei den 218 zur Auswertung zur Verfügung stehenden Datensätzen wurden die 6 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht nicht mitberücksichtigt, da hier grundsätzlich kein Verfahrensbeistand bestellt wird. Die Auswertung bezog sich daher auf 212 Datensätze. In 158 Fällen wurde ein Verfahrensbeistand bestellt (74,5%). Bei den 76 Sorgerechtsverfahren wurde er in 60 Fällen bestellt (80,2%). Bei den 118 Umgangsverfahren war dies in 86 Fällen (72,9%) der Fall.

27,6% der Fälle, in denen den Kindern kein Verfahrensbeistand bestellt wurde, werfen jedoch Fragen auf, wie die Interessen der Kinder in diesen Fällen angemessen vertreten wurden. In Sorgerechtsfällen könnte dies auf Fragestellungen wie Schulwahl o.ä. zurückzuführen sein, bei denen es um lediglich eine Pro oder Kontra-Entscheidung geht und die Bestellung eines Verfahrensbeistandes unter Umständen durchaus unterbleiben kann.

Es könnte auch vermutet werden, dass die Bestellung des Verfahrensbeistandes unterblieben ist, da das Gericht ein Gutachten in Auftrag gegeben hat. Solche Fälle sind in der Praxis bekannt, auch wenn diese Praxis als sehr bedenklich anzusehen ist, da beide völlig unterschiedliche Aufgaben haben. Der Gutachter ist Erfüllungsgehilfe des Gerichtes und der Verfahrensbeistand Interessenvertreter des Kindes. Von den 60 Fällen, in denen kein Verfahrensbeistand für das Kind bestellt wurde, traf dies allerdings nur in 6 Fällen zu.

Eine andere Möglichkeit ist, dass das Amtsgericht im ersten Anhörungstermin eine Einigung zwischen den Eltern ohne Bestellung eines Verfahrensbeistandes erzielen konnte. In den 48 Fällen, in denen am Amtsgericht in Sorge- oder Umgangsfällen kein Verfahrensbeistand bestellt wurde, wurde das Verfahren in 14 Fällen durch gerichtlich gebilligten Vergleich beendet und 10 dieser Fälle konnten innerhalb von 4 Monaten, also vergleichsweise zügig, beendet werden. 24 Fälle wurden allerdings auch durch Beschluss beendet und hiervon wiesen 7 Verfahrensdauern von weit über einem Jahr bis hin zu mehreren Jahren auf. Auch hier konnten allerdings in 13 Fällen innerhalb von 4 Monaten ein Beschluss gefasst werden.

Sieht das Gericht anhand der eingereichten Anträge eine realistische Chance, die Eltern zu einer Einigung zu bringen, kann es im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, die Einigung zwischen den Eltern, ohne Einbeziehung des Kindes ins Verfahren durch den Verfahrensbeistand, herbeizuführen.



Wollen Sie die Verfahrensdauer eines weiteren Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren erfassen? Wir erheben weiterhin Daten von Verfahren für eine Fortsetzung der Umfrage: <https://bit.ly/3pkysWC>



BEWERTUNG

Der Verfahrensbeistand ist in Kindschaftsverfahren mittlerweile eine feste Größe – gut so, um die Position des Kindes im Verfahren auch zur Geltung zu bringen.

All dies kann aber nicht über das größte Problem in Bezug auf die Verfahrensbeistandschaft hinwegtäuschen, dass bisher noch immer keine Mindestqualifikationen für Verfahrensbeistände gelten, wobei der Gesetzgeber hier im Rahmen der Entwürfe zur Neuregelung des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder² erste Vorschläge unterbreitet hat.

Nicht beseitigt ist auch das größte Problemfeld, in dem Verfahrensbeistände stehen: die Abhängigkeit vom Richter, der ihn bestellt und damit auch direkt für seine Vergütung zuständig ist. „Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“ gibt wohl treffend wieder, dass ein Verfahrensbeistand, der auch auf den nächsten Auftrag des Richters angewiesen ist, geneigt sein kann, den Wünschen des Richters und nicht den Interessen des Kindes zu entsprechen. Erst wenn dieser grundsätzliche Konstruktionsfehler im Familienrecht behoben wird, kann es eine echte, unabhängige Vertretung des Kindes im Verfahren geben.



Nicht beseitigt ist auch das größte Problemfeld, in dem Verfahrensbeistände stehen: die Abhängigkeit vom Richter, der ihn bestellt und damit auch direkt für seine Vergütung zuständig ist.

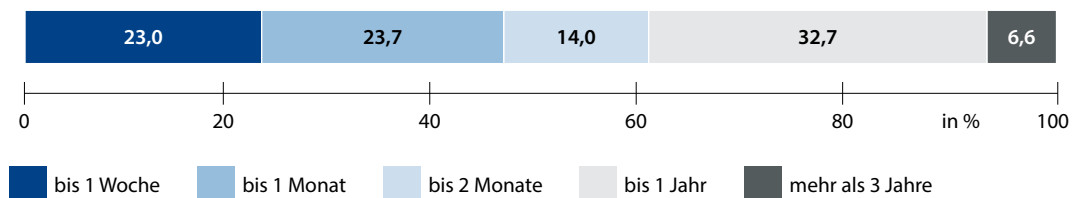
² Vergl. Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (mit Regelungen zur Qualifizierung von Familienrichtern, Verfahrensbeiständen, zur Beschwerde in Familiensachen und zur Kindesanhörung), 2020, <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=3391>

WANN WIRD DER VERFAHRENSBEISTAND FÜR DAS KIND BESTELLT?

Hier lagen zu 122 Fällen verwertbare Angaben vor. In 28 Fällen (23%) wurde der Verfahrensbeistand innerhalb einer Woche nach Einleitung des Verfahrens bestellt. Innerhalb eines Monats war es bereits in 57 Fällen (46,7%) zur Bestellung gekommen, nach zwei Monaten in insgesamt 74 Fällen (60,7%). Mehr als ein Jahr nach Verfahrenseinleitung wurde noch in 20 Fällen (17%) der Verfahrensbeistand bestellt, davon allein 8 Fälle mehr als 3 Jahre nach Verfahrensbeginn.

Auffällig war, dass in 8 Fällen der Verfahrensbeistand auch nach sehr langen Verfahrensdauern erst weniger als einen Monat vor Abschluss des Verfahrens bestellt wurde.

WANN ERFOLGTE DIE BESTELLUNG DES VERFAHRENSBEISTANDES NACH VERFAHRENS EINLEITUNG?



BEWERTUNG

In knapp der Hälfte der Fälle wurde der Verfahrensbeistand innerhalb eines Monats bestellt. Ein guter Wert, können doch so die Interessen des Kindes frühzeitig ins Verfahren eingebracht werden.

Die lediglich 17%, in denen der Verfahrensbeistand erst mehr als ein Jahr nach Verfahrensbeginn bestellt wurde, sollten genauer betrachtet werden, insbesondere die 8 hier aufgeführten Fälle, in denen der Verfahrensbeistand erst kurz vor Beendigung des Verfahrens bestellt wurde lassen den Verdacht aufkommen, dass eine Bestellung lediglich „der Form halber“ erfolgte und der Verfahrensbeistand eine ordnungsgemäße Vertretung des Kindes nicht mehr wahrnehmen konnte.

„Kompletter Sorgerechtsentzug, obwohl dies niemand gefordert oder beantragt hat, ohne jegliche Erziehungseinschränkung. Die Richterin hat mit der Keule ihren Willen durchgesetzt und dabei jegliche rechtsstaatlichen Grundsätze verletzt. Der Verfahrensbeistand hatte im Vorfeld nicht mal mit dem Kind gesprochen, wurde erst unmittelbar vor dem Termin bestellt und wusste im Termin nicht einmal genau, wie der Sachstand ist. Hat sich dann aber brav der Meinung der Gutachterin angeschlossen. Richterin, Gutachterin und Verfahrensbeiständin waren erkennbar ein gut eingespieltes Team.“

Kommentar aus der Umfrage

Dies deckt sich auch mit unseren Erfahrungen aus der Praxis, dass es vereinzelt Gerichte gibt, die „ihre“ Verfahrensbeistände lediglich dazu nutzen, um als Statisten die Entscheidungen des Gerichtes abzunicken. Gerade für solche Fälle sollte der Gesetzgeber durch die Einrichtung einer unabhängigen Vergabestelle für die Aufträge an Verfahrensbeistände dringend für eine echte Unabhängigkeit des Verfahrensbeistandes von den Familienrichtern sorgen, damit die Interessen der Kinder auch ernsthaft, unabhängig und nachdrücklich vertreten werden können.

WIE HÄUFIG WIRD EIN GUTACHTER BEAUFTRAGT?

Von 212 Datensätzen wurde in 86 Fällen ein Gutachten beauftragt (40,6 %). Bei den eindeutig dem Sorgerecht zuzuordnenden Fällen wurde in 40 von 79 Fällen ein Gutachten eingeholt (50,6 %). In den eindeutig einem Umgangsverfahren zuordenbaren Fällen geschah dies in 40 von 121 Fällen (33,1%).

BEWERTUNG

Aufgrund der Eingriffsintensität von Sorgerechtsentscheidungen ist nachvollziehbar, dass in solchen Fällen häufiger ein Gutachten eingeholt wird. Wünschenswert wäre aber eine genauere Evaluierung, ob in Auftrag gegebene Gutachten tatsächlich notwendig waren. Rund 40% Gutachten in kindschaftsrechtlichen Verfahren sind ein sehr hoher Wert. Wenn man dann noch bedenkt, dass wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, dass rund 75% der Gutachten mangelhaft und 50% nicht verwertbar waren³, dann muss die Sinnhaftigkeit von Gutachteraufträgen hinterfragt werden, zumal ein solches Gutachten für Familien einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre bedeutet und die Kosten häufig zwischen 5.000 und 10.000 EUR liegen.

Hier wäre es wichtig, Richter besser zu qualifizieren, wann sie welche Gutachten benötigen und wann nicht. Fragen wie „Entspricht ein Tag mehr oder weniger dem Kindeswohl besser“ sind Aufgabenstellungen, die kein seriöser Gutachter beantworten kann, sondern die lediglich Abwägungsentscheidungen darstellen, denn das sogenannte „Kindeswohl“ ist keine absolute Messgröße und die Beurteilung des Kindeswohls ist eine Aufgabe, die der Richter, nicht der Gutachter zu treffen hat.

Die Gutachterin Frau XXX wurde vom Gericht „gekauft“ um das Gutachten so zu formulieren, dass kein Umgang geregelt werden muss. (Über sie wurde auch schon in der Sendung plus-minus und im Internet berichtet). Nach über 10 Jahren hatten die Justiz und die Mutter die Kinder so weit, dass sie mich nicht mehr sehen wollen. Nach dem letzten Beschluss darf ich mir meine Kinder auf Bilder ansehen – das ist leider kein Witz.

Kommentar eines Vaters aus der Umfrage

Zudem sollten Gutachter nicht dafür missbraucht werden, die dem Gericht obliegende Ermittlung des Sachverhaltes an den Gutachter auszulagern, obwohl dies nicht notwendig ist⁴. Gutachter sollten nur dann eingesetzt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und dann auch nur mit entsprechend hoher, fachlicher Qualifikation.

³ Salwski & Stümer, 2015, Fernuni Hagen, Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten – eine aktuelle empirische Studie, www.researchgate.net/profile/Stefan_Stuermer2/publication/323855082_Qualitat_familienrechtspsychologischer_Gutachten_Eine_aktuelle_empirische_Studie/links/5aaff23eaca2721710fde18d/Qualitaet-familienrechtspsychologischer-Gutachten-Eine-aktuelle-empirische-Studie.pdf?origin=publication_detail

⁴ Vergl. „Gutachter – heimliche Richter im Kindschaftsverfahren?“, FamRB 2013, 302-306, FamRB 2013, 338-343, FamRB 2014, 25-29

WANN WIRD EIN GUTACHTER BEAUFTRAGT?

Hierzu lagen in 65 Fällen entsprechende Daten vor. Im Mittel wurde nach 319 Tagen der Gutachter bestellt, wobei der Medianwert bei 133 Tagen liegt. Die Daten verteilen sich wie folgt:

Gesamt n = 65	Anzahl	in %
Bis 1 Monat nach Verfahrensbeginn	9	13,8
> 1 bis 2 Monate nach Verfahrensbeginn	10	15,4
> 2 bis 3 Monate nach Verfahrensbeginn	6	9,2
> 3 bis 4 Monate nach Verfahrensbeginn	7	10,8
> 4 bis 5 Monate nach Verfahrensbeginn	3	4,6
> 5 bis 6 Monate nach Verfahrensbeginn	3	4,6
> 6 bis 12 Monate nach Verfahrensbeginn	14	21,5
> 12 bis 18 Monate nach Verfahrensbeginn	6	9,2
Später als 18 Monate nach Verfahrensbeginn	9	13,8

BEWERTUNG

Die breite Verteilung der Gutachterbestellung zeigt, dass es in unterschiedlichen Konstellationen erforderlich sein kann, ein Gutachten zu erstellen. In Fällen z. B. von Kindeswohlgefährdung oder bereits zahlreichen Vorverfahren, in denen das Gericht bereits einen Eindruck von der Familie erhalten konnte, könnte früher ein Gutachter bestellt werden, als in Verfahren, in denen durch Beratung oder durch Mitwirkung des Verfahrensbeistandes versucht wird, zwischen den Eltern eine Einigung herbeizuführen.

Das allerdings noch in 23% der Fälle ein Gutachter erst nach über einem Jahr bestellt wurde lässt die Frage aufkommen, ob hier die richtige Abwägung zwischen Einigungsversuch und Beschleunigungsgebot getroffen wurde, da ein solches Gutachten das Verfahren noch einmal erheblich verlängert.

WIE LANGE DAUERT ES, BIS EIN GUTACHTEN FERTIGGESTELLT IST?

Von den 86 Fällen, in denen ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde, lagen in 69 Fällen verwertbare Angaben zur Dauer des Gutachtens vor. Das schnellste Gutachten lag nach 49 Tagen vor, das langsamste nach 1360 Tagen – also nach 3 Jahren und 9 Monaten. Im Durchschnitt dauerte die Gutachtenerstellung 299 Tage, der Medianwert lag bei 230 Tagen. Der Mittelwert ohne die unteren und oberen 10 % der Werte liegt bei 247 Tagen.

BEWERTUNG

Zwischen 8–10 Monaten dauert nach den vorliegenden Daten ein durchschnittliches Gutachten. Aus unserer Sicht viel zu lange. Zwar braucht ein qualitativ hochwertiges Gutachten sicherlich Zeit, mehr als 3–4 Monate stellen aber eine erhebliche Belastung und Unsicherheit für die Familie dar. In vielen schwierigen Fällen kann eine solch lange Dauer der Gutachtenerstellung auch bereits zu vorentscheidenden Fakten führen. In Fällen eines Kontaktabbruchs kommt es oftmals auf jeden Tag an, um die Möglichkeit einer Wiederanbahnung zu nutzen. In Fällen von Umzügen wird so eine Kontinuität geschaffen, welche allein durch Zeitablauf eine Entscheidung beeinflussen kann.

Durch die lange Verweildauer der Kinder im 400 km entfernten XXX keine Rückführung nach YYY. Gericht, Gutachter und Gegenseite nutzten jede Möglichkeit das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Kommentar aus der Umfrage

Dabei darf nicht übersehen werden: ein solches Gutachten ist immer nur ein Baustein im familiengerichtlichen Verfahren. Antragseinleitung, Anhörungstermine, Einigungsversuche und die Auswertung des Gutachtens vor Gericht verlängern die Verfahrensdauer noch zusätzlich, so dass von „Beschleunigung“ kaum mehr geredet werden kann. Hier haben es vor allem die Gerichte in der Hand, durch zeitnahe Fristsetzungen zur Erstellung der Gutachten und zügiger Terminierung für einen beschleunigten Verfahrensverlauf Sorge zu tragen.

„Gutachten nach 2 Jahren seit Auftrag nicht fertig gestellt“

Kommentar aus der Umfrage



Wollen Sie die Verfahrensdauer eines weiteren Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren erfassen? Wir erheben weiterhin Daten von Verfahren für eine Fortsetzung der Umfrage: <https://bit.ly/3pkysWC>

WIE BEEINFLUSST DIE BESTELLUNG VON VERFAHRENSBEISTAND UND/ODER GUTACHTER DIE VERFAHRENSDAUER?

Durchschnittliche Dauer in Tagen	Gesamt	Amtsgericht	Oberlandesgericht
Ohne Gutachter, ohne VB	229 (n=54)	248 (n=43)	154 (n=5)
Mit VB	338 (n=78)	346 (n=71)	257 (n=7)
Mit Gutachter	1.651 (n=6)	1.893 (n=5)	442 (n=1)
Mit Gutachter und VB	719 (n=80)	765 (n=69)	432 (n=11)

Abweichung bei „ohne Gutachter, ohne VB“ zur Gesamtzahl beruhen auf 6 Verfahren vor dem BVerfG, welche hier nicht gesondert ausgewertet wurden.

BEWERTUNG

Mit Verfahrensbeistand verlängert sich ein Verfahren um 50 %, mit einem Gutachter dauert es mindestens dreimal so lange. So könnte man die Ergebnisse kurz zusammenfassen. Dabei darf natürlich nicht übersehen werden, dass es in Verfahren ohne Verfahrensbeistand und ohne Gutachter vermutlich eher um einfache Fragestellungen und Konstellationen geht. Trotzdem ist es schon bedenklich, dass ein Verfahren mit Verfahrensbeistand am Amtsgericht im Durchschnitt fast ein Jahr dauert.

Inakzeptabel sind die rund zwei Jahre, die Verfahren unter Einschaltung eines Gutachters dauern. Zwei Jahre sind im Leben eines Kindes (und seiner Eltern) eine Zeitspanne, in der sich bereits erhebliche Veränderungen allein aufgrund der Entwicklung des Kindes ergeben. Hinzu kommen die langanhaltenden Belastungen für Eltern und Kinder, aufgrund des ungeklärten Zustandes.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um in den Fällen, in denen ein Gutachten tatsächlich erforderlich ist, für eine beschleunigte Erstellung durch entsprechende Fristsetzungen des Gerichtes zu sorgen. Die Zahlen legen auch noch einmal die Bedeutung dar, wie wichtig es ist zu prüfen, ob überhaupt ein Gutachten sinnvoll und notwendig ist.

„Dieses Verfahren war Rechtsbeugung. Obwohl ich von der Sachverständigen als Schutzfaktor für mein Kind gesehen wurde, haben die Richter selbst eine dauerhafte Entfremdung durch Verschleppung des Verfahrens vorangetrieben. Der Kontakt ist erst im Laufe des Verfahren abgebrochen und das Gericht hat alles unternommen, um nur keinen Termin anzusetzen. Der Beschleunigungsgrundsatz oder Grundrechte haben überhaupt nicht interessiert. Sie wollten das Verfahren loswerden, da die Mutter weit weg in einen anderen Gerichtsbezirk verziehen wollte. Kind weg, Akte geschlossen.“

Kommentar eines Vaters aus der Umfrage

Damit die Gutachten zeitnah erstellt werden können, braucht es natürlich auch qualifizierte Sachverständige in ausreichender Anzahl. Es darf aber vermutet werden, dass für die tatsächlich „notwendigen“ Gutachten bereits heute genügend Sachverständige vorhanden sind. Hier sollten sich Richter bewusst sein, dass sie mit jedem unnötigen Gutachten nicht nur die Familien psychisch und finanziell massiv belasten, sondern auch die Verfahren, in denen ein Gutachten unbedingt erforderlich ist, unnötig verlängern, da die Kapazitäten der Sachverständigen in anderen, weniger wichtigen Verfahren, vergeudet werden.

Allein aufgrund der immer wieder thematisierten, unzureichenden Qualität von familienpsychologischen Gutachten und wiederholter Skandale in diesem Zusammenhang (unter anderem durch Beeinflussung von Gutachtern durch Richter⁵) sehen wir hier einen deutlichen Handlungsbedarf nicht nur der Richter, sondern auch des Gesetzgebers. Dieser hat, wie bei den Verfahrensbeiständen, dafür zu sorgen, dass der Sachverständige seine Arbeit unabhängig erledigen kann und nicht, wie heute, auch finanziell von der Bestellung durch den Richter abhängig ist.

!

Mit Verfahrensbeistand verlängert sich ein Verfahren um 50%, mit einem Gutachter dauert es mindestens dreimal so lange.

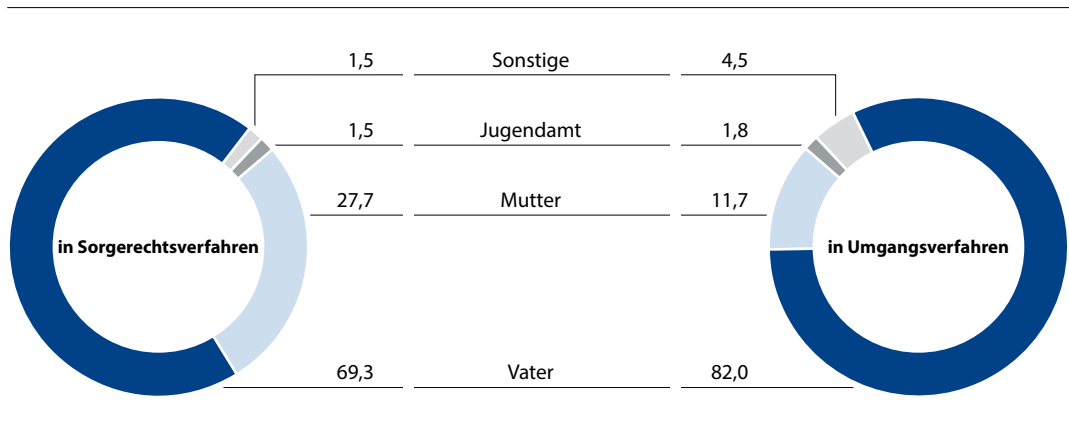
WER REICHT DEN ERSTEN ANTRAG IN KINDSCHAFTSVERFAHREN EIN?

Von den 218 zur Auswertung stehenden Datensätzen wurden nur die 188 Datensätze, die sich auf Verfahren vor Amtsgerichten bezogen, zur Auswertung herangezogen, um Doppelungen zu vermeiden.

Eingereicht durch	AG (n=188)	in %	Sorgerecht (n=65)	in %	Umgang (n=111)	in %
Vater	146	77,7	45	69,2	91	81,9
Mutter	32	17,0	18	27,7	13	14,3
Jugendamt	4	2,1	1	1,5	2	1,8
Sonstige	6	3,2	1	1,5	5	4,5

In die Auswertung zu Umgangsverfahren wurden auch Ordnungsgeldverfahren mit einbezogen, da diese sich auf vorherige Umgangsverfahren bezogen.

WER REICHTE DEN ERSTEN ANTRAG EIN?



⁵ Gresser, Jordan, 2014, „Wie unabhängig sind Gutachter“, Ergebnisse einer Befragung unter 548 medizinischen und psychologischen Sachverständigen in Bayern 2013, www.researchgate.net/publication/261988380_Wie_unabhangig_sind_Gutachter_Ergebnisse_einer_Befragung_unter_548_medizinischen_und_psychologischen_Sachverständigen_in_Bayern_2013

BEWERTUNG

Die Ergebnisse sind wenig überraschend. Väter sind weitaus häufiger in der Situation, den Kontakt zu ihren Kindern nach einer Trennung verteidigen zu müssen. Hier haben Mütter häufig den „ersten Zugriff“ auf die Kinder, bei ihnen wird es als selbstverständlich angesehen, dass sie sich um die Kinder kümmern. Hinzu kommt, dass gerade bei nichtehelichen Kindern es ausschließlich Väter sind, die bei Uneinigkeit der Eltern das Gericht bemühen müssen, wenn sie die Sorge gemeinsam mit der Mutter ausüben wollen. Hier gibt es weiterhin eine klar geschlechtsbezogene Benachteiligung von Vätern.

Beim Thema Sorgerecht kann auch eine klare Zielrichtung der Antragstellung bei Müttern gesetzt werden: da diese die elterliche Sorge mit der Geburt des Kindes automatisch innehaben, können bei ihnen sorgerechtliche Anträge nur darauf abzielen, dem Vater das Sorgerecht oder Teile dessen zu entziehen.

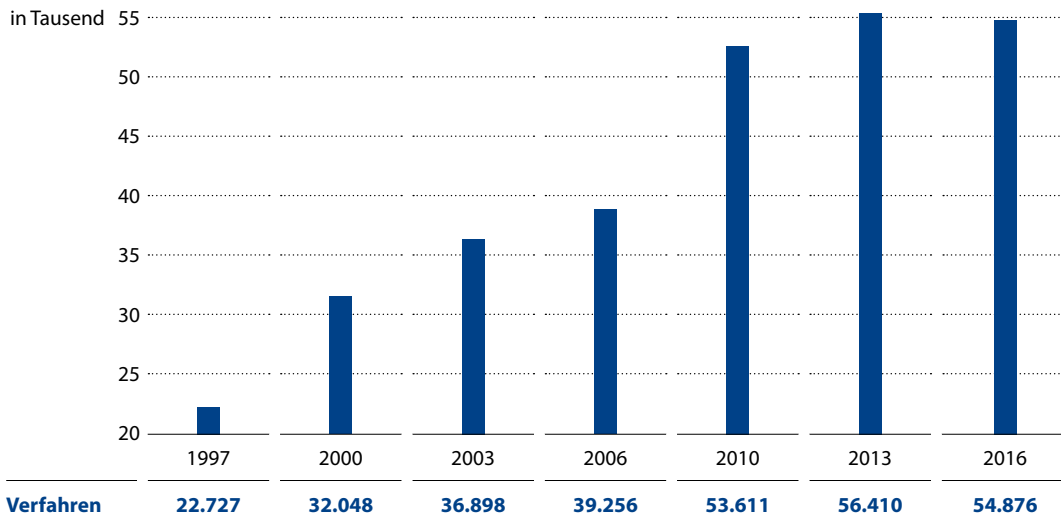
Wenn Mütter ein Umgangsverfahren einleiten, kann dies auf eine Ausweitung oder Reduzierung des Umganges abzielen. Dass auch dies auf ungeahnte Hürden stoßen kann, zeigen die Kommentare in der Auswertung:

„Ich habe als Frau den Umgang des Vaters eingeklagt und musste feststellen, dass die Richterin Frau XXX sofort auf der Seite des Vaters war und der Meinung war und ist, dass man ihn nicht zum Umgang zwingen kann, obwohl er bis zum März 2018 einen regelmäßigen Umgang zu seinem Sohn hatte.“

Der deutlich höhere Anteil an Vätern, die in Umgangsverfahren erster Antragsteller sind zeigt aber, dass wohl der weitaus größte Teil der Väter in der Verantwortung für ihre Kinder bleiben wollen und sich dieser stellen, häufig aber nicht gelassen werden. Zu hinterfragen wäre in solchen Fällen, weshalb es hier nicht zu einer Einigung zwischen den Eltern kam oder welche Schritte zur Einigung von jedem Elternteil ergriffen wurden. Welche kindeswohlbezogenen Gründe sollten in einem solchen Ausmaß ausschließlich gegen Väter gelten? Es darf vermutet werden, dass der Kontakt zu den Kindern als Austragungsbühne für die Konflikte zwischen den Eltern genutzt wird und der tatsächliche Kontakt zwischen Vater und Kind überhaupt nicht das Problem ist.

Diese Vermutung zeigt sich auch bei der Entwicklung der Anzahl der Umgangsverfahren insgesamt. Diese haben sich zwischen 1997 und 2016 mehr als verdoppelt. Bezeichnend: zwischen 2006 und 2010 hat die Anzahl der Verfahren einen massiven Sprung nach oben gemacht – 2008 ist die Unterhaltsrechtsreform in Kraft getreten, sodass die Vermutung naheliegt, dass sich hier der Streit der Eltern um das Thema Unterhalt auf die Kinder als finanzielles Druckmittel verlagert hat. Gleiches war übrigens auch nach der Familienrechtsreform 1998 zu beobachten. Der Streit ums Kind wurde also offensichtlich durch den Gesetzgeber angeheizt, auch wenn dies so vielleicht nicht beabsichtigt war.

ENTWICKLUNG DER GERICHTLICHEN UMGANGSVERFAHREN



Quelle: Statistisches Bundesamt – Rechtspflegestatistik

Hier wäre der Gesetzgeber dringend aufgefordert, Gesetze zu schaffen, die Kinder nicht zu Geiseln im elterlichen Konflikt machen. Leider hat das Bundesjustizministerium erst im Herbst 2020 erneut verkündet, dass zwar eine große Familienrechtsreform notwendig sei, diese aber wieder einmal – auf unbestimmte Zeit – vertagt und in die nächste Legislaturperiode verschoben wurde.

So bleibt es wieder einmal in der Verantwortung der – für diese Aufgabe bisher in keiner Weise ausgebildeten – Familienrichter, Kindeswohl fremde Motivationen zu erkennen und diesen angemessen, notfalls mit Sanktionen, zu begegnen, um die Kinder zu schützen und die Eltern zu einer möglichst dauerhaften Einigung zu bringen. Die Regierung wird in diesem Bereich ihrer Verantwortung leider seit Jahrzehnten nicht gerecht. Leidtragende sind bereits Generationen von Kindern, weitere werden leider noch folgen.



Wollen Sie die Verfahrensdauer eines weiteren Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren erfassen? Wir erheben weiterhin Daten von Verfahren für eine Fortsetzung der Umfrage: <https://bit.ly/3pkysWC>

WIE ENTSCHEIDET DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT IN KINDSCHAFTSSACHEN?

Es lagen zu 6 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Angaben vor. Alle Verfahren wurden durch Nichtannahmebeschluss beendet. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren lag bei 160 Tagen (min. 41, max. 458 Tage).

BEWERTUNG

Die Ergebnisse decken sich leider mit unseren Erfahrungen aus vielen weiteren Fällen, dass am Bundesverfassungsgericht in nahezu keinem Fall eine Entscheidung, egal ob Annahme oder Ablehnung, getroffen wird. Dies gilt auch in Fällen, in denen von erfahrenen Familienrechtlern übereinstimmend schwere Verstöße gegen verfassungsrechtliche Grundsätze erkannt wurden. Insofern muss sich hier durchaus die Frage stellen, ob das Bundesverfassungsgericht seiner Aufgabe in Kindschaftssachen überhaupt noch gerecht wird oder gerecht werden kann. Dies deckt sich auch mit den Kommentaren, die zum Bundesverfassungsgericht in der Umfrage abgegeben wurden:

„Egal was man macht – das Bundesverfassungsgericht schickt die eine Seite mit der Nichtannahme und Nichtbegründung, selbst im Falle eines Umgangausschlusses. So ist ein Verfassungsgericht nichts wert.“

„Ein Verfassungsgericht welches nicht entscheidet braucht niemand.“

„Beim Bundesverfassungsgericht scheint nur extremes Desinteresse zu herrschen, solange Beschwerden von Vätern eingereicht werden. Dieser Einseitigkeit der unbegründeten Nichtannahme kommt irgendwie bei allen vor, habe ich den Eindruck.“

Eine verheerende Sicht, die den Verantwortlichen zu denken geben sollte. Dass diese nicht völlig aus der Luft gegriffen ist, zeigen auch die mehrfachen Verurteilungen Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – jeder dieser Fälle hat im Vorfeld auch das Bundesverfassungsgericht durchlaufen.

WIE HÄUFIG KOMMT ES ZUM KONTAKTABBRUCH ZWISCHEN ELTERN UND KIND?

Von den 218 zur Auswertung stehenden Fällen kam es in 80 Fällen (37%) zu einem Kontaktabbruch. Im Zeitverlauf stellt sich dies wie folgt dar:

	Anzahl	in %
Innerhalb von 6 Monaten nach dem Gerichtsbeschluss	8	10
Innerhalb von 12 Monaten nach dem Gerichtsbeschluss	3	4
Innerhalb von 24 Monaten nach dem Gerichtsbeschluss	6	8
Später als 24 Monate nach dem Gerichtsbeschluss	11	11
Kontakt war bereits bei Einleitung des Verfahrens abgebrochen und wurde nicht wiederhergestellt	35	44
Kontaktabbruch durch Gerichtsbeschluss (Umgangausschluss)	17	21

BEWERTUNG

37% Kontaktabbruch ist eine erschreckend hohe Zahl, zumal diese nur die Fälle erfasst, in denen überhaupt versucht wurde, den Kontakt mit gerichtlicher Hilfe aufrecht zu erhalten. In vielen Fällen scheuen Eltern den Gang zum Gericht, der Kontaktabbruch geschieht dann, ohne dass dieser in einer Statistik auftaucht.

Sicherlich wird es immer wieder Fälle geben, in denen ein Umgangsausschluss zum Schutze des Kindes erforderlich ist – sei es beispielsweise bei Missbrauch oder wiederholter Gewalt auch gegen das Kind, sofern auch begleiteter Umgang keine Option mehr darstellt. Solche Fälle dürften aber nur einen Bruchteil der Fälle betreffen, in denen der Kontakt abbricht.

Ein Kontaktabbruch kann immer nur die Ultima Ratio in sehr wenigen, dann aber nachvollziehbar begründeten Einzelfällen sein. Bisher wird er noch viel zu häufig als „bequeme“ Lösung in Kauf genommen. Dies ist nicht hinnehmbar.

Viel zu häufig erleben wir es in der Praxis, dass der Umgang von Gerichten leichtfertig ausgeschlossen wird, damit bei streitenden Eltern „das Kind zur Ruhe“ komme – dann aber meist bei dem Elternteil, der den Streit am intensivsten betrieben und damit die Belastung und Entfremdung des Kindes verstärkt hat. Nicht beachtet wird, dass dem Kind so ein Teil seiner Herkunft, ein Teil seiner Identität genommen wird und der Kontakt nicht nur zu einem Elternteil, sondern meist auch zu den Großeltern und dem weiteren Familienumfeld verloren geht.

Sehr bedenklich ist es auch, dass in 1/3 der Fälle der Kontakt nach einer gerichtlichen Umgangsregelung abgebrochen ist – einer Entscheidung, die nicht „Umgangsausschluss“ lautete. Hier muss vermutet werden, dass die gerichtlichen Beschlüsse ihr angestrebtes Ziel nicht erreicht haben und möglicherweise die falschen Weichenstellungen setzten – zu Lasten des entfremdeten Elternteils und des Kindes. Hier bräuchte es dringend eine Evaluation, wie es zu solchen Entwicklungen kommen konnte und vor allem, wie diese zukünftig verhindert werden können.

Gleiches gilt für die 44% der Verfahren, bei denen bereits bei Einleitung des Verfahrens der Kontakt abgebrochen war. Warum konnte der Kontakt nicht wiederhergestellt werden? Welche Möglichkeiten wurden genutzt? Oftmals besteht der Eindruck, dass ein eintretender Kontaktabbruch für Gerichte und Jugendämter eine willkommene Möglichkeit ist, strittige Verfahren für sich zum Abschluss zu führen und ihre Akten zu schließen. Dies mag effizientes Verwaltungshandeln sein. Am Wohlergehen von Kindern geht dies allerdings völlig vorbei. Im Gegenteil wird hierdurch die Schädigung von Kindern bewusst oder unbewusst in Kauf genommen⁶.

Wie man es auch dreht und wendet: es braucht erhebliche Anstrengungen, um zum einen das Bewusstsein für die schädigenden Auswirkungen auf Kinder durch Kontaktabbruch zu schärfen und zum anderen dafür Sorge zu tragen, dass die Gerichte den Kontakt des Kindes zu beiden Eltern auch erhalten und sichern.

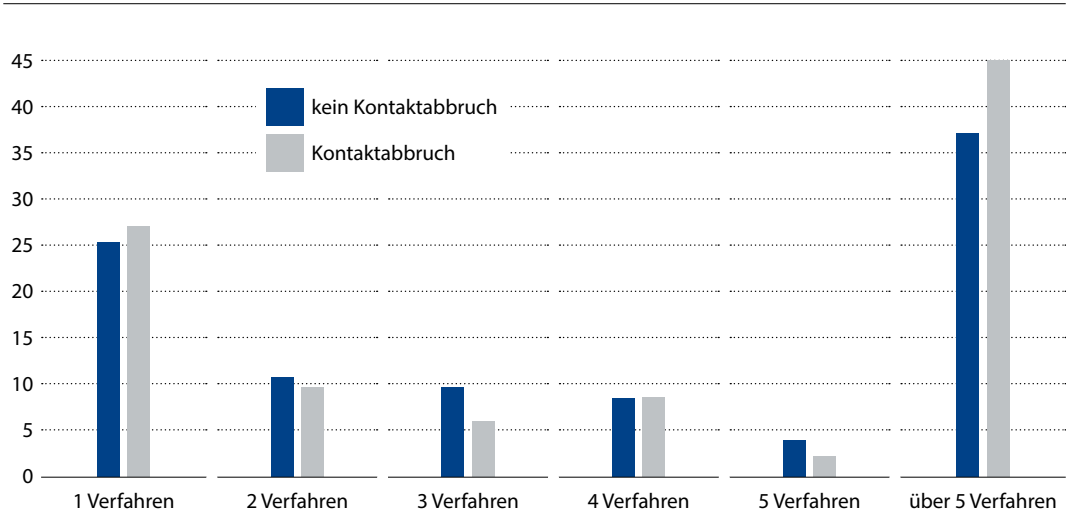
⁶ Prinz, Gresser: Macht Kontaktabbruch zu leiblichen Eltern Kinder krank? NZFam 2015, 989-994

GIBT ES EINEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER ANZAHL DER VERFAHREN UND KONTAKTABBRUCH?

Bei den 218 ausgewerteten Verfahren verteilte sich die Anzahl der Verfahren in Bezug auf den Abbruch oder das Fortbestehen des Kontaktes wie folgt:

	Gesamt (n=218)	in %	Kein Kontaktabbruch (n=138)	in %	Kontaktabbruch (n=80)	in %
1 Verfahren	63	25,4	41	29,7	22	27,5
2 Verfahren	24	11,0	16	11,6	8	10,0
3 Verfahren	22	10,1	17	12,3	5	6,3
4 Verfahren	19	8,7	12	8,7	7	8,8
5 Verfahren	9	4,1	7	5,1	2	2,5
Mehr als 5 Verfahren	81	37,2	45	32,6	36	45,0

KONTAKTABBRUCH ODER NICHT IN ABHÄNGIGKEIT VON DER ANZAHL DER RICHTSVERFAHREN



Wollen Sie die Verfahrensdauer eines weiteren Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren erfassen? Wir erheben weiterhin Daten von Verfahren für eine Fortsetzung der Umfrage: <https://bit.ly/3pkysWC>

BEWERTUNG

Je schwieriger es wird, desto eher droht ein Kontaktabbruch. Diese These scheint sich nur bedingt zu bestätigen. Die Unterschiede zeigen sich nicht durchgehend und erlauben keine klare Schlussfolgerung.

Mehr als bedenklich ist aber, dass ein überaus großer Anteil an Familien mehr als 5 Verfahren nach Trennung und Scheidung durchläuft. Einvernehmliche Konfliktlösungen und eine Befriedung des Konfliktes scheinen auch durch gerichtliche Intervention viel zu selten einzutreten.

Dies mag auch daran liegen, dass Eltern zwar ein Urteil (Beschluss) erhalten, in einem solchen Verfahren aber nicht lernen, Konflikte selbst zu lösen. Eine Erklärung könnte ebenfalls sein, dass Gerichte nicht die richtigen Weichenstellungen setzen, z. B. klare Ansagen machen, einen frühzeitigen Obhutswechsel vornehmen oder aber Ordnungsgelder zur Einhaltung einer Umgangsregelung verhängen, sodass es immer wieder zum Streit zwischen den Eltern kommen kann, unter dem die Kinder leiden – und dann häufig einen Elternteil verlieren.



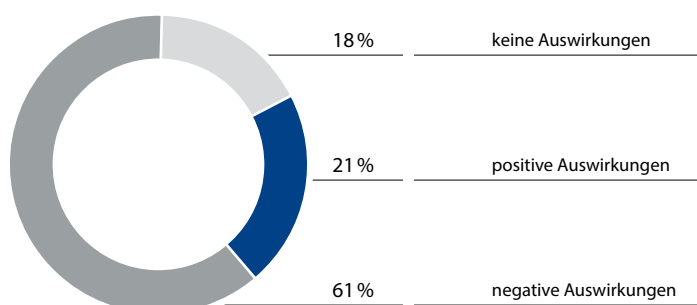
Die Eltern erhalten zwar ein Urteil (Beschluss), lernen in einem solchen Verfahren aber nicht, Konflikte selbst zu lösen.

WELCHE WIRKUNG HATTE DAS RICHTSVERFAHREN AUS DER SICHT DER BEFRAGTEN?

Die Befragten sollten hier subjektiv beurteilen, ob die Gerichtsverfahren aus ihrer Sicht etwas verbessert, verschlechtert hat oder aber ob die Verfahren letztlich keine Auswirkungen hatten. Angaben hierzu wurden in 210 Fällen gemacht.

Dabei gaben 36 Befragte (18%) an, dass die Gerichtsverfahren keine positiven oder negativen Auswirkungen gehabt hätten. 45 Befragte (21%) waren der Meinung, die Gerichtsverfahren hätten

AUSWIRKUNGEN RICHTLICHER VERFAHREN



eine positive Wirkung gehabt. In 129 Fällen (61%) lautete die Einschätzung, dass die Gerichtsverfahren zur Verschlechterung der Situation geführt hätten.

BEWERTUNG

In fast 80% hatten Kindschaftsverfahren subjektiv keine oder negative Auswirkungen. Dies ist kein Schlag ins Gesicht der Gerichte, sondern ein zu erwartendes Ergebnis aufgrund der auch der Politik seit Jahrzehnten bekannten, aber nicht gelösten Probleme. Eine klare Aussage, die sich auch mit den Erfahrungen zur Unzufriedenheit der Eltern mit der Arbeit von Jugendämtern deckt.

Die Eltern werden hier offensichtlich nicht mitgenommen und eingebunden. Die Arbeit der Gerichte stößt nicht auf Akzeptanz und wird eher negativ wahrgenommen. Damit verlieren Familiengerichte in den Augen der Betroffenen nicht nur ihren Status als neutrale, akzeptierte Schlichtungsstelle. Vielmehr strahlen die schlechten Ergebnisse in kindschaftsrechtlichen Verfahren, die in höchst persönliche Lebensbereiche vieler Menschen eingreifen, auf andere Rechtsgebiete aus und erschüttern die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Rechtsstaats allgemein.

Ein solches Ergebnis muss für die Verantwortlichen ein Weckruf sein, etwas grundsätzlich zu verändern. Da ist zum einen die Aus- und Weiterbildung von Familienrichtern. Anders als in anderen Rechtsgebieten ist zerstrittenen Eltern allein mit juristischer Fachkompetenz allein häufig nicht gedient.

Wären Familienrichter in der Lage, auf die Konfliktsituation der Eltern auch durch Gesprächstechniken und das Wissen um die Zusammenhänge der elterlichen Konfliktdynamik einzugehen, würde sich mehr Verständnis bilden. Gleiches gilt, wenn Beschlüsse auch für den „unterlegenen“ Elternteil nachvollziehbar werden. Heute häufig anzutreffende, offensichtliche Widersprüche in Gerichtsbeschlüssen fördern nicht das Vertrauen von Eltern in die Arbeit der Gerichte.

Sinnvoll könnte auch eine Ausweitung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Gericht, Jugendamt, Beratungsstellen usw. sein. So kann jeder für seinen Bereich mit den Eltern zusammenarbeiten und gemeinsam und koordiniert Lösungen entwickeln – Lösungen, die Gerichte allein meist nicht bieten können. Hier könnten die Erfahrungen aus der „Cochemer Praxis“ wertvolle Erkenntnisse liefern.

Wichtig wäre auch, dass die Eltern nach einer Gerichtsentscheidung weiterhin unterstützt und, wenn nötig, begleitet werden. Mit „Akte zu“ mag für das Gericht der Fall erledigt sein, aber die Eltern und Kinder müssen mit einem solchen Beschluss leben. Wie dies geschehen soll, wie sie damit umgehen, damit werden Eltern und Kinder häufig allein gelassen, was sicherlich auch nicht zur positiven Einschätzung der Wirkung gerichtlicher Entscheidungen beiträgt.



Mit „Akte zu“ mag für das Gericht der Fall erledigt sein, aber die Eltern und Kinder müssen mit einem solchen Beschluss leben. Wie dies geschehen soll, wie sie damit umgehen, damit werden Eltern und Kinder häufig allein gelassen.

So, wie es dem Sprichwort nach ein ganzes Dorf braucht, um ein Kind zu erziehen, so braucht es auch ein ganzes System, um Eltern und Kinder durch die Krisenzeit nach einer Trennung der Eltern zu begleiten. Leider ist dies in Deutschland weiterhin nur rudimentär oder bestenfalls regional vorhanden. Hier sollte auf die Erfahrung von Nachbarländern zurückgegriffen werden und dringend umgesteuert werden.

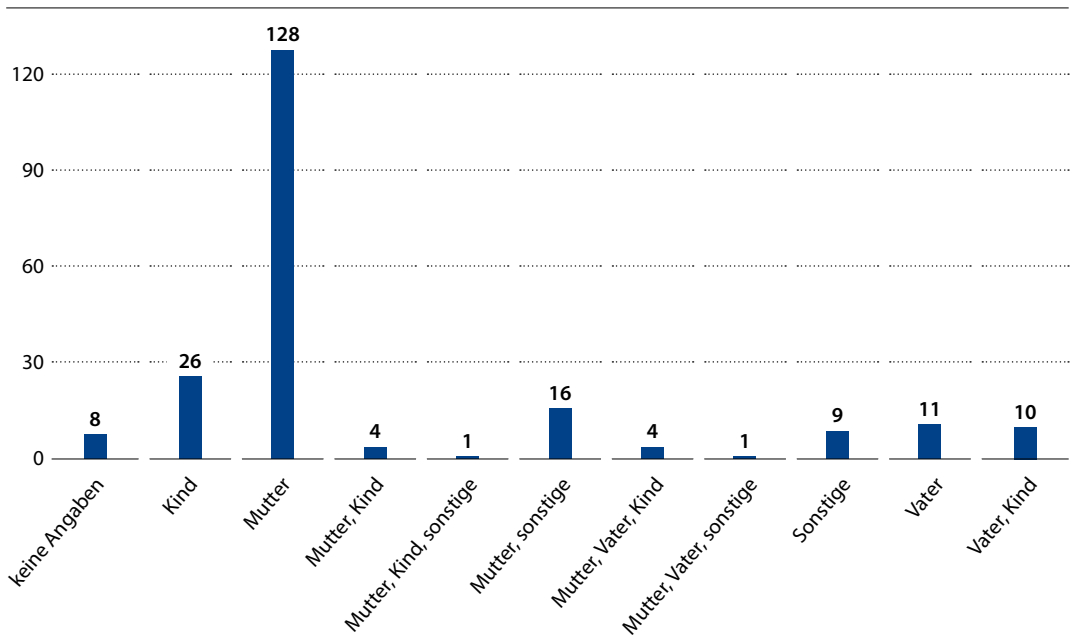
Eine derart große Unzufriedenheit mit den Familiengerichten ist nicht nur ein Problem für die Akzeptanz der Gerichte. Es ist auch ein Problem für das Vertrauen in den Rechtsstaat allgemein. Denn wenn der Rechtsstaat schon den wichtigen Bereich der Familie nicht schützen kann, dann sinkt auch das Vertrauen, dass er dies in anderen Bereichen vermag.

! Eine derart große Unzufriedenheit mit den Familiengerichten ist ein Problem für das Vertrauen in den Rechtsstaat allgemein. Wenn er den wichtigen Bereich der Familie nicht schützen kann, dann sinkt das Vertrauen, dass er dies in anderen Bereichen vermag.

WELCHE INTERESSEN STANDEN AUS SICHT DER BEFRAGTEN IM VORDERGRUND?

Hier waren Mehrfachnennungen möglich. Als Auswahlmöglichkeiten gab es Mutter, Vater, Kind und Sonstige sowie die Möglichkeit, keine Angaben zu machen.

WELCHE INTERESSEN STANDEN AUS SICHT DER BEFRAGTEN IM VORDERGRUND?
(Mehrfachnennungen Möglich)



BEWERTUNG

In familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren sollte das sogenannte „Kindeswohl“ im Mittelpunkt stehen. Die Ansichten der hier Befragten sprechen allerdings eine deutlich andere Sprache. Mit deutlichem Abstand sehen sie die Interessen der Mutter im gerichtlichen Verfahren im Vordergrund. Die Interessen des Kindes sahen nur sehr wenige der Befragten im Zentrum des Verfahrens, ebenso Mischformen, bei denen die Kinder involviert waren.

Hier spielen sicherlich die Rollenbilder, welche in uns allen vorherrschen, eine mitentscheidende Rolle. Die Mutter wird noch immer als die primär für das Kind zuständige gesehen, insbesondere nach einer Trennung der Eltern als „Alleinerziehende“. Das Bewusstsein für die Rolle des Vaters ist eher gering ausgeprägt, weshalb dieser häufig seine elterlichen Fähigkeiten erst einmal unter Beweis stellen muss. Dies stellt eine grundsätzlich unterschiedliche Ausgangsbasis für ein familiengerichtliches Verfahren hinsichtlich der Bewertung der Elternrollen dar. Hinzukommen dürfte hier auch, dass vermutlich ein größerer Anteil an Vätern als Müttern an der Befragung teilgenommen haben dürfte.

Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung dürfte sein, das Verhalten von Eltern unabhängig von deren Geschlecht zu beurteilen. Was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, ist in der Praxis leider häufig noch nicht der Fall. Hier gibt es einen deutlichen Gender-Gap, in dem Verhalten von Müttern positiver und unkritischer bewertet wird, während selbiges Verhalten von Vätern negativ und kritisch beurteilt wird⁷.

Es sollte aber allen Beteiligten zu denken geben, dass kaum ein Befragter die Interessen des Kindes im Mittelpunkt des Verfahrens sieht. Zwar sind es lediglich subjektive Einschätzungen. Die Einschätzung, mit der Eltern aus einem solchen Verfahren gehen, trägt aber nicht zur Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen bei. Auch hier besteht erheblicher Handlungsbedarf, gerichtliche Entscheidungen an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder auszurichten und dies auch im Verfahren transparent darzulegen und den Eltern zu vermitteln. Überlegungen aus den Sozialwissenschaften (etwa den KiMiss-Studien) könnten einerseits zu kindeswohldienlicheren Entscheidungen führen und andererseits durch höhere Transparenz zu mehr Akzeptanz dieser Entscheidungen bei den betroffenen Eltern und Familien führen.

⁷ Vergl. Präsentation Jörg M. Fegert, Fachgespräch Kinderschutz, „Qualitätssicherung in der Jugendhilfe und im Familiengerichtswesen“ anlässlich der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals im Baden-Württembergischen Staufen

DIE SICHTEN DER WEITEREN VERFAHRENSBETEILIGTEN

Die vorstehenden Ausführungen geben zum einen Zahlen und Daten wieder, aber auch Bewertungen und Interpretationen. Diese geben unsere Sichtweise und Einschätzung wieder, in den Kommentaren dann auch die der meist betroffenen Eltern. Wie so oft gibt es natürlich verschiedene Sichten, unterschiedliche Herangehensweisen und Interpretationen. Richter können beispielsweise nur im Rahmen der bestehenden Gesetze entscheiden. Diese begrenzen den Handlungsspielraum, den sich einige Richter vielleicht wünschen würden und fordern Kreativität, wenn es darum geht, auch einmal Lösungen zu finden, auf die die Gesetze nicht vollständige Antworten liefern.

Anwälte wiederum sind Vertreter der Interessen ihrer Mandanten. Ihre Aufgabe ist es, den bestehenden gesetzlichen Rahmen im Interesse ihrer Mandanten zu nutzen und unter Umständen auch auszudehnen. Hier ist es wichtig zu akzeptieren, dass nicht das Kind Mandant des Anwaltes ist, sondern der Elternteil.

Uns ist bei aller berechtigten Kritik an den festgestellten Ergebnissen an einem konstruktiven Austausch zur Verbesserung der Situation gelegen, ebenso wie an einer kritischen Auseinandersetzung auch mit Argumenten „der anderen Seite“. Denn nur, wenn man alle Standpunkte in seine Überlegungen mit einbezieht, wird man etwas verbessern können. Hier besteht keine Gegnerschaft, sondern im Gegenteil ein gemeinsames Interesse, Eltern und vor allem den Kindern zu guten Lösungen für die Herausforderungen der Trennung zu verhelfen. Aus diesem Grund war es uns wichtig, hier auch kritische und nachdenkliche Stimmen von Richtern und Anwaltschaft mit einfließen zu lassen. Sie sollen einen Einblick geben in deren Sichtweise und Arbeitswelt.



DIE SICHT DES RICHTERS AM AMTSGERICHT

Die vorliegende Studie macht betroffen. Lässt sie doch nicht viele gute Haare an der Arbeit der Familienrichter. Etwas überspitzt: Sie missachten das Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG und dehnen die Verfahren unnötig in die Länge. Sie bestellen Verfahrensbeistände, die dann bisweilen als gefügige Claqueure, die die bereits feststehende richterliche Meinung abnicken. Nach diesem Muster suchen Familienrichter dann auch die Sachverständigen aus. Dabei bedienen sie sich des Sachverstandes selbst dann, wenn sie doch ohne Weiteres selbst eine entsprechende Entscheidung treffen könnten.

Das könnte man als unausgewogen abtun, verbunden mit dem Hinweis, dass ein Verband, in erster Linie die Interessen der Mütter Deutschland vertritt, wahrscheinlich zu ähnlichen Ergebnissen gelangen würde, nur mit umgekehrten Vorzeichen. Aber würden sich die Studien deswegen gleichsam gegeneinander aufheben und den Familienrichter unangetastet als unbeirrbares Fels in der Brandung dastehen lassen? Oder verstärkten zwei derartige Studien nicht die Kritik?

Die Studie zeigt vermeintlich Defizite in den Kindschaftsverfahren auf, nicht alle Vorwürfe kann ich teilen, einige jedoch nachvollziehen. Jedenfalls lohnt sich die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen wie auch den abgeleiteten Thesen.

Im Zentrum der Studie steht der Befund, dass Kindschaftsverfahren häufig sehr lange dauern – zu lange, nach Meinung der Verfasser. Doch sollte Beschleunigung nicht Selbstzweck sein. Umgekehrt ist eine lange Verfahrensdauer nicht an sich zu verurteilen. Beschleunigung der Verfahren lässt sich meist nur über eine Entscheidung des Familiengerichts erzwingen, wenn die Eltern nicht selbst schnell zu einer Einigung finden. Es wäre für den Familienrichter so auch ein Leichtes, eine Vielzahl der langwierigen Verfahren deutlich kürzer zu gestalten: Ein Beschluss zum Umgang ließe sich nach einem ersten Termin nahezu immer schreiben. Das gemeinsame Sorgerecht kann einem Vater ebenso sehr zügig zugesprochen werden. Derartige Entscheidungen hielten mutmaßlich auch meist in nächster Instanz der Überprüfung stand. Nur: nutzt den Familien ein solcher Beschluss? Löst er die Sprachlosigkeit der Eltern?

Sehr häufig erweist sich ein Gerichtsbeschluss zu Umgang und Sorge für den „Gewinner“ schnell als Pyrrhussieg. Der „Verlierer“ hat genügend Hebel in der Lebenswirklichkeit der Familie, sich für die auf dem Gebiet des Rechts erlittene Niederlage zu rächen. Und der nächste Rechtsstreit vor dem Familiengericht ist dann auch nicht mehr weit, verbunden mit weiteren, ähnlich verlustreichen Schlachten.

Aus den langen Verfahrensdauern lässt sich daher meines Erachtens eher nicht die Bequemlichkeit der Familienrichter, deren Unsicherheit oder Entscheidungsschwäche ableiten. Vielmehr geht damit in der Regel das Bemühen einher, längerfristig tragfähige Lösungen zu finden, die die Eltern nicht in Gewinner und Verlierer aufspalten und den häufig archaisch anmutenden Kampf ums Kind zu beenden, bei dem die Eltern sich und das Kind aus den Augen verloren zu haben scheinen.

Dessen ungeachtet tut die Beschleunigung der Verfahren natürlich häufig not. So ist die Ansetzung eines ersten Verhandlungstermins zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nicht nur gemäß § 155 FamFG gesetzlich gefordert, sondern auch in aller Regel sachlich geboten, um den Eltern möglichst rasch eine Kommunikationsplattform – und sei sie noch so unzureichend – und Raum für Veränderungen zu geben. Von da an sollte es selbstverständlich das Ziel sein, die Eltern so schnell wie möglich und ohne erheblichen Leerlauf zu befähigen, zum Wohle ihres Kindes zusammen zu wirken. Neben dem Beschleunigungsgebot formuliert das FamFG eben auch diese Zielvorgabe in § 156.

So die möglicherweise etwas idealisierende und vielleicht auch zu selbstbezogene Sicht eines Amtsrichters auf das Verfahren. Sie steht in herbem Kontrast zu den Befunden und Bewertungen der vorliegenden Studie. Ihr ist das Misstrauen in die Arbeit der Familiengerichte eingeschrieben. Mit einer Beschleunigung der Kindschaftsverfahren scheint bei den Verfassern nicht nur die Hoffnung verknüpft, schneller wieder Rechtsfrieden – und hoffentlich auch Familienfrieden – herzustellen, sondern auch möglichst rasch die Pforten der Gerichte hinter sich zu lassen. Es macht betroffen, aus den Befunden und den wiedergegebenen Zitaten die Bitternis und tiefe Skepsis gegenüber der Arbeit der Familiengerichte herauszulesen. Die Studie hebt mit Recht die Machtfülle des einzelnen Familienrichters hervor, der in seiner Unabhängigkeit während eines Verfahrens kaum angreifbar und darüber hinaus für die Beteiligten als gesetzlicher Richter nicht zu umgehen ist. Indem er Verfahrensbeistände und Sachverständige auswählt, kann er das Verfahren in eine von ihm intendierte Richtung lenken. Er kann Verfahren in die Länge strecken. Er kann in Grenzen Druck auf die Eltern ausüben, bestimmten Maßnahmen zuzustimmen. Die Verfasser der Studie tendieren dazu, den Richter in seiner Machtfülle zu beschneiden, indem sie auf die Beschleunigung setzten und die Auswahl von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen in unabhängige Hände geben wollen. Ob dadurch jedoch auch die Arbeit des Familiengerichts selbst erheblich verbessert wird? Mir scheint der Schlüssel zu einem gelungenen Familienverfahren eher in einer besseren Fortbildung der Richter auf dem Gebiet der Familienpsychologie, in einem intensiveren Austausch der Professionen und der Konzeption von „Nachsorge“ nach den Beschlüssen, etwa durch eine Ausweitung der Tätigkeit von Umgangspflegern zu liegen. Schließlich sollte Supervision unter externer Anleitung verbindlich sein, um die problematische Selbstbezogenheit der Richter zu durchbrechen.

Zuletzt: Mir fällt auf, dass in meinem Beitrag die Kinder kaum Erwähnung finden, deren Wohl doch im Zentrum aller familiengerichtlicher Verfahren steht. Doch liegt darin kein Widerspruch. Es sind letztlich die Eltern, deren gute Zusammenarbeit fast immer allein der Schlüssel zu einem gesunden Aufwachsen der Kinder ist. Im gerichtlichen Verfahren sollte hierauf alle Kraft und Leidenschaft aller Beteiligten gerichtet sein.

DIE SICHT DES RICHTERS AM OBERLANDESGERICHT

Bei dem Thema der Verfahrensdauer in Kindschaftssachen befinden sich Familiensenate der Oberlandesgerichte als zweite Tatsacheninstanz in einem Dilemma.

Einerseits gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot und damit auch die Verpflichtung zur Anberaumung eines Verhandlungstermins binnen eines Monats gemäß den §§ 68 Abs. 3 S. 1, 155 Abs. 1 u. 2 FamFG auch für die Richter des Oberlandesgerichts (vgl. Lorenz, in: Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 155 FamFG Rn. 1). Auf der anderen Seite gebietet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur praktischen Konkordanz zwischen dem Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und dem Kindergrundrecht auf Schutz und gewaltfreie Erziehung aus den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG eine zwar zügige, aber auch ebenso fachlich und sorgfältig wie mögliche Erfassung des entscheidungserheblichen Sachverhalts einschließlich einer in Fällen der Hochstrittigkeit oder des Kinderschutzes nicht selten erforderlichen fachlich validen Begutachtung (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 14.06.2014, 1 BvR 725/14; Entscheidung vom 19.11.2014, 1 BvR 1178/14; Entscheidung vom 20.01.2016, 1 BvR 2742/15; Entscheidung vom 05.12.2016, 1 BvR 2569/16, ZKJ 2017, S. 104 ff.; Entscheidung vom 27.04.2017, 1 BvR 563/17, ZKJ 2017, S. 313 ff.).

Zum Sachverhalt und zu der Beweisaufnahme müssen alle Beteiligten zudem in zeitlich und inhaltlich zumutbarer Art und Weise rechtliches Gehör gemäß § 103 Abs. 1 GG haben. Es handelt sich um die Quadratur des Kreises: Im Hauptsacheverfahren zum Sorgerecht oder Umgangsrecht ist es innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde – die oft inhaltlich noch nicht schriftlich begründet worden ist – in aller Regel faktisch unmöglich, sachgerecht mit allen Beteiligten mündlich zu verhandeln und das Verfahren der Entscheidungsreife zuzuführen. Niemandem – insbesondere nicht dem betroffenen Kind oder Jugendlichen – ist damit gedient, wenn es deshalb neben einer ersten „provisorischen“ Anhörung vor dem Familiensenate binnen eines Monats nach Eingang der Beschwerde noch zu einem einige Monate später liegenden weiteren Anhörungstermin zur umfassenden erneuten Anhörung Beweisaufnahme kommen muss. Deshalb kann von den Grundregeln des Vorrang- und Beschleunigungsgebots im Einzelfall abgewichen werden; der Grundsatz des Kindeswohls prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot (vgl. Lorenz, in: Zöller, a.a.O., § 156 Rn. 3).

Worauf die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie alle Verfahrensbeteiligten deshalb einen Anspruch haben ist, dass das Oberlandesgericht seine Verfahrensgestaltung zugleich so beschleunigt wie möglich und so fachlich umfassend wie notwendig betreibt. Der das Beschwerdeverfahren abschließende erste und regelmäßig einzige Verhandlungstermin sollte innerhalb von etwa drei Monaten nach der erfolgten schriftlichen Begründung der Beschwerde liegen, was impliziert, dass direkt nach Eingang der Beschwerdebegründung terminiert werden sollte und den übrigen Verfahrensbeteiligten direkt mit der Terminladung und nicht erst nur schriftlich vorab eine Stellungnahmefrist zu der Beschwerdebegründung gesetzt werden sollte. Auch schriftliche und mündliche ergänzende oder erstmalige Begutachtungen sowie schriftliche Stellungnahmen des Verfahrensbeistandes sollten verlässlich schon mit der Ladung zum umfassenden Termin zur Verhandlung und Beweisaufnahme in die Wege geleitet werden.

Sehr wichtig ist zudem, dass der zuständige Familiensenat des OLG für die mündliche Verhandlung mit der Anhörung einer häufig größeren Zahl von Beteiligten und zwischenzeitlich des Kindes oder Jugendlichen ausreichend Zeit – i. d. R. mehrere Stunden – einplant, damit alle Beteiligten ausführlich zu Wort kommen. Beherzigt der zuständige Familiensenat diese Vorgehensweise, ist ein Beschwerdeverfahren in der Hauptsache auch einschließlich einer etwa notwendigen Begutachtung in aller Regel innerhalb von vier bis sechs Monaten nach Eingang der – zunächst noch nicht begründeten – Beschwerde entscheidungsreif und kann durch Vereinbarung oder streitigen Beschluss erledigt werden. Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren sollten demgegenüber innerhalb weniger Wochen, spätestens nach ein bis zwei Monaten verhandelt und entschieden werden. Schließlich besteht für den Familiensenat am OLG die – in der Praxis in sehr unterschiedlichem Umfang genutzte, aber je nach Einzelfall ernsthaft in Erwägung zu ziehende – Möglichkeit, in Fällen, in denen der Sachverhalt in erster Instanz als sorgfältig ausermittelt erscheint, gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG nach entsprechendem schriftlichen Hinweis und Stellungnahmefrist ohne erneute mündliche Verhandlung in zweiter über die Beschwerde zu entscheiden. Das erspart dem betroffenen Kind oder Jugendlichen die erneute richterliche Anhörung.

ANDREAS HORNUNG
RICHTER AM OBERLANDESGERICHT HAMM

DIE SICHT DES FACHANWALTS FÜR FAMILIENRECHT

Die Beschleunigung im Familiengerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen – wie schnell und wie gut?

1. Das Anliegen des FamFG, die Verfahren in Sorge- und Umgangsangelegenheiten zu beschleunigen, ist zu begrüßen. Von den meisten Familienrichtern wird das Vorrang- und Beschleunigungsgebot beachtet und umgesetzt. Das bedeutet, dass in der überwiegenden Zahl innerhalb der Monatsfrist des § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG bzw. geringfügig später die Anberaumung eines Anhörungstermins erfolgt. Teilweise wird in der Ladung eine Erklärung/Entschuldigung angegeben, wenn die Frist überschritten wurde.

In Bezug auf die Daten in der Umfrage sind die absoluten Zahlen aussagekräftiger, als die Durchschnittswerte bzw. Prozentangaben. Durchschnittswerte berücksichtigen auch untypische Verfahren mit extrem abweichender Dauer.

Die Umfrage bestätigt meine Einschätzung in Bezug auf die Amtsgerichte. M. E. ist es vertretbar, wenn innerhalb von 6 Wochen terminiert wird, zumal die Verzögerung nicht immer bei den Gerichten liegt. Die Anberaumung eines Termins nach mehr als 2 Monaten ist nicht zu rechtfertigen, es sei denn, die Beteiligten sind damit ausdrücklich einverstanden. Bedenklich ist in der Umfrage die relativ hohe Anzahl von Verfahren, in denen der erste Termin zwischen dem 3. und 9. Monat stattgefunden hat.

Die Praxis der OLGs ist sehr unterschiedlich. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, das Beschwerdeverfahren zu verkürzen, indem er die Frist nicht ausreizt und die Beschwerde sofort begründet. Allerdings kommt es kaum vor, dass das OLG sofort einen Termin anberaumt. Häufig zieht sich das Verfahren.

Hier besteht m. E. Handlungsbedarf, denn je länger die angegriffene Entscheidung erster Instanz wirksam ist, desto geringer sind die Erfolgsaussichten der Beschwerde. Zwar kann eine Beschleunigungsrüge eingelegt werden, man wird sich aber genau überlegen, ob es Sinn hat, schon vor dem ersten Termin mit Druckmitteln zu arbeiten. Hinzu kommt, dass ein Anhörungstermin im Beschwerdeverfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Generell ist festzustellen, dass es nicht verbreitet ist, Beschleunigungsrügen nach § 155 b FamFG einzureichen, wenn dem Beschleunigungsgebot nicht entsprochen wird. Ob dies alleine daran liegt, dass die Termine in der Regel schnell anberaumt werden, darf bezweifelt werden. Entsprechend kommt es nicht zu Beschleunigungsbeschwerden.

2. Die Unterscheidung nach Umgangs- und Sorgerechtsverfahren liegt zwar nahe, ist in Bezug auf die Verfahrensdauer aber nicht sinnvoll. Zu differenzieren ist, ob ein besonderes Eilbedürfnis besteht oder nicht. Das kann sowohl in Umgangs- als auch in Sorgerechtsverfahren gegeben sein z. B. im Umgang bei Kontaktabbruch, besonderen Ereignissen wie Feiern, Ferien etc., im Sorgerecht bei Umzug, Schulanmeldung, Gesundheitspflege. Weniger dringend sind Entscheidungen in Bezug auf eine generelle, eher geringere Ausweitung der Zeiten bzw. Entscheidungen zur Sorgerechtsübertragung insgesamt. Problematisch ist die festzustellende Entwicklung, dass aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes ein Rechtsschutzbedürfnis für einstweilige Anordnungen häufig nicht gesehen wird. Die Beschleunigung kann daher im Vergleich zur vormaligen Regelung sogar Nachteile haben.

3. Die meisten Verfahren werden im ersten Termin erledigt. Das bestätigt auch die Umfrage. Zu einem zweiten Termin kommt es regelmäßig, wenn ein Sachverständigengutachten einzuholen ist, andere Ermittlungen durchzuführen sind, oder die Eltern einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen wollen, der scheitert. Ein dritter Termin ist die Ausnahme.

Eine verzögerte Bearbeitung tritt nach meiner Erfahrung häufiger nach als vor dem ersten Termin auf. Bei Einholung eines Sachverständigengutachtens ist es sehr unterschiedlich, wie lange Richter brauchen, um einen Beweisbeschluss zu erlassen und einen Sachverständigen zu finden. Die Gutachten werden nur selten innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist fertig, meistens beantragen die Gutachter eine Fristverlängerung. Die übliche Bearbeitungsdauer liegt m.E. bei über 6 Monaten. Fristüberschreitungen sind folgenlos. Teilweise dauert es zu lange, bis nach Vorlage des Gutachtens der Termin anberaumt wird.

Teilweise ist es schwierig, zeitnah Termine in einer geeigneten EFB (Erziehungs- und Familienberatungsstelle) zu finden. Teilweise arbeitet ein Elternteil nicht mit. Die Verzögerung geht in der Regel zu Lasten des Antragstellers. Die Richter achten mitunter nicht genug darauf, das Verfahren weiterhin zu beschleunigen.

Überrascht hat mich die Feststellung, dass die überwiegende Zahl der Verfahren durch Beschlüsse beendet wurde. Das deckt sich insbesondere in Umgangsverfahren nicht mit meiner Erfahrung. In meiner Praxis werden ca. 50 % der Verfahren im ersten Termin mit einem Vergleich beendet. Die Zahl der Beschlüsse ist in Umgangsverfahren geringer, als die der Vergleiche. In Sorgerechtsverfahren sieht es anders aus, hier dürfte die Anzahl der Beschlüsse höher sein. Das liegt aber auch daran, dass formal in das Sorgerecht nur durch einen Beschluss eingegriffen werden kann.

Die negative Bewertung der Vergleiche teile ich nicht. Eigene Entscheidungen von Eltern sind in der Regel günstiger, als gerichtliche Beschlüsse. Eltern sollten aber nie zu Vergleichen überredet werden, wenn es an der erforderlichen Überzeugung fehlt. Teilweise sind die Versuche des Familiengerichts, mit den Beteiligten nachhaltige Lösungen zu finden, langwierig. In bestimmten Konstellationen wäre es besser, wenn Anwälte Anträge stellen und Richter Beschlüsse erlassen. Es sollte mehr differenziert werden, in welchen Konstellationen dieser Versuch der nachhaltigen Lösungsfindung Aussicht auf Erfolg hat und in welchen Situationen eine zügige, streitige Entscheidung besser ist.

4. Verzögerungen treten dann auf, wenn ein Beteiligter bzw. das Jugendamt verhindert ist, den Termin wahrzunehmen. Wie zeitnah ein neuer Termin gefunden wird, hängt stark vom Engagement des Richters ab: Richter, die mit den Beteiligten im Sinne schneller Absprachen telefonieren, schaffen es in der Regel, sehr bald einen neuen Termin zu vereinbaren.

5. Es ist ohne Weiteres möglich, das Vorranggebot durchzusetzen, indem anwaltliche Verlegungsanträge in anderen – nachrangigen – Verfahren mit dem Vorrang des kindschaftsrechtlichen Verfahrens begründet wird. Dem Antrag wird entsprochen, wobei der Rechtsanwalt das Problem hat, dem Mandanten im nachrangigen Verfahren die Terminsverlegung zu erklären.

FAZIT

Betrachten wir uns noch einmal die Ausgangslage, mit der der Gesetzgeber 1998 in die Familienrechtsreform ging:

„Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in diesen Verfahren mit 6,8 Monaten (Umgang) bzw. 7,1 Monaten (Sorgerecht) unter Kindeswohlaspekten noch verbesserungsbedürftig“

Diese Zielstellung des Gesetzgebers muss als dramatisch gescheitert betrachtet werden. Sowohl Sorge- als auch Umgangsverfahren dauern durchschnittlich nach der hier vorliegenden Erhebung mittlerweile weitaus länger, nämlich 21,3 Monate in Sorgerechtsverfahren am Amtsgericht und 11,1 Monate am Oberlandesgericht. Bei Umgangsverfahren sind es 15,1 Monate am Amtsgericht und 12,2 Monate am Oberlandesgericht.

Offensichtlich ist es nicht gelungen, gerichtliche Verfahren zu einer zügigen Einigung oder einem zügigen Abschluss des Verfahrens zu bringen. Dies mag auch daran liegen, dass der Gesetzgeber nicht nur Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung eingeführt hat, sondern durch andere Regelungen z. B. im Unterhalts- und Sorgerecht zu einer deutlichen Streitverschärfung zwischen den Eltern beigetragen hat. So werden intensive und langanhaltende Streitigkeiten immer wieder als Begründung herangezogen um darzulegen, dass der Umgang reduziert oder aber das gemeinsame Sorgerecht nicht ausgeübt werden kann. Hier hat also vor allem der betreuende Elternteil eine Motivation, möglichst lange und intensiv zu streiten, um so mit dem Argument der Kontinuität eine Entscheidung zu seinen Gunsten zu ertrösten. Hier wäre nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Gerichte aufgefordert zu hinterfragen, ob der häufig erlebte Grundsatz „wer streitet, gewinnt“ zielführend ist. Die Kommentare der beteiligten Eltern sprechen hier Bände.

Auch die hohe Anzahl an Anhörungsterminen und Verfahren insgesamt geben zu denken. Jedes Verfahren stellt eine Belastung für Eltern und noch mehr für Kinder dar. Doch auch die Gerichte und Jugendämter sind hierdurch im erheblichen Maße gefordert. Neben einer besonnenen Verfahrensführung der Gerichte und der interdisziplinären Zusammenarbeit aller am Verfahren beteiligten Personen ist hier vor allem der Gesetzgeber gefragt, kindeswohlfeindliche Motivationen aus dem Familienrecht zu entfernen und ein Familienrecht zu schaffen, bei dem Eltern bereits außergerichtlich und mit einer hohen Verbindlichkeit zur Einigung unterstützt werden – verpflichtende Beratung und Mediation könnte hier sinnvoll sein, ebenso wie ein Unterhaltsrecht, welches keinen Streit um die Betreuungszeiten aufgrund des Geldes auslöst. Wie so etwas aussehen könnte, haben wir im Bündnis doppelresidenz.org⁸ bereits dargelegt.

⁸ Überlegungen für ein zeitgemäßes Unterhaltsrecht, www.doppelresidenz.org/page/blogposts/ueberlegungen-fuer-ein-zeit-gemaesses-unterhaltsrecht-63.php



Positiv fallen die Zahlen der Bestellung von Verfahrensbeiständen aus, welche mittlerweile wohl zum regelmäßigen Bestandteil von Sorge- und Umgangsverfahren gehören. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass bisher noch keine verbindlichen Mindestqualifikationen für Verfahrensbeistände bestehen und diese wirtschaftlich in direkter Abhängigkeit vom sie bestellenden Familienrichter stehen. Hier müsste der Gesetzgeber dringend nacharbeiten, um eine tatsächlich unabhängige Vertretung des Kindes zu erreichen.

Überaus kritisch hingegen muss die Funktion der Gutachter hinterfragt werden. Durchschnittliche Verfahrensdauern mit Gutachtern von deutlich über zwei Jahren bereits am Amtsgericht und fast 15 Monaten am Oberlandesgericht sind inakzeptabel, zumal hier in rund der Hälfte aller Verfahren ein Gutachter bestellt wurde. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Zum einen müssen Richter besser (bzw. überhaupt erstmals) für ihre Aufgabe in Kindschaftsverfahren qualifiziert werden, um nicht für auch einfache Fragestellungen Gutachten in Auftrag geben zu müssen. Zum anderen sollte klarer definiert werden, in welchen Fällen überhaupt ein Gutachten notwendig ist und wann nicht.

Wenn tatsächlich ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, dann sollte dies innerhalb eines klar definierten, nicht zu langen Zeitraumes geschehen. Aus unserer Erfahrung wird die verbindliche Fristsetzung (§ 411 (1) ZPO) nicht von allen Gerichten befolgt und Fristen werden häufig sehr lange gewählt. Dies mag auch daran liegen, dass entweder nicht genügend Gutachter zur Verfügung stehen oder aber die Gerichte bevorzugt „ihre“ Gutachter einsetzen wollen. Hier gilt dasselbe wie bei den Verfahrensbeiständen – die Gutachter müssen wirtschaftlich unabhängig von den sie bestellenden Familienrichtern werden, um ihre Arbeit ohne wirtschaftliche Abhängigkeit vom Gericht erfüllen zu können. Zudem bedarf es weiterhin der deutlichen Qualitätsverbesserung der Gutachten.

Die Einführung der Mindestqualifikationen für Gutachter im Familienrecht 2016 hat aus unserer Erfahrung und Wahrnehmung bis heute keine merkbare Qualitätsverbesserung erbracht. Hier wäre es an der Zeit, wissenschaftlich zu überprüfen, ob bei erstatteten Gutachten die Mindestqualifikationen und Richtlinien auch geprüft und eingehalten wurden oder ob diese lediglich auf dem Papier vorhanden sind, in der Praxis aber keine Wirkung zeigen.

Wirkung zeigen dagegen die 37% der Fälle, in denen der Kontakt zwischen Kind und einem Elternteil abgebrochen ist. Meist sind es lebenslange Traumata, die Kinder aufgrund eines Kontaktabbruchs davontragen. Wie aber kann es sein, dass in einer so hohen Zahl von Fällen der Kontakt abbricht, obwohl das Gericht doch eigentlich genau dies verhindern soll? Ein Kontaktabbruch darf nur die Ultima Ratio sein, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. In der Praxis ist er allerdings häufig die Kapitulation der Gerichte oder der für sie bequemere Weg, bei dem das Kind häufig bei einem aktiv entfremdenden oder eskalierenden Elternteil verbleibt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, solche Fälle genau zu untersuchen und vor allem das Grundverständnis auch in den Gerichten zu stärken, dass ein Kind für eine gesunde Entwicklung beide Eltern benötigt. Hier bleibt nur die Hoffnung, dass die deutlichen Appelle auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der staatlichen Institutionen eine aktive Pflicht zur Wiederherstellung von Kontakten auferlegt hat⁹, auch in Deutschland Wirkung zeigen wird.

Wenig überraschend waren die geschlechtsbezogenen Angaben – das subjektive Gefühl, dass Väter in kindschaftsrechtlichen Verfahren erheblich das Nachsehen haben, hat sich in der Befragung auf bedrückende Weise gezeigt. Auch wenn es für viele undenkbar erscheint: ja, Väter werden in Bezug auf die Beziehung zu ihren Kindern sehr häufig aufgrund ihres Geschlechtes diskriminiert. Leider ist gerade die Politik wenig hilfreich, hieran etwas zu ändern. Im Gegenteil, wird der Geschlechterkampf völlig unnötig fortwährend angeheizt, anstatt gemeinsame Lösungen zwischen Eltern zu fördern.

Überraschend war aber, dass nahezu keiner der Beteiligten die Interessen der Kinder im Mittelpunkt des Verfahrens sah. Es deckt sich letztlich aber erneut mit unseren Erfahrungen, dass die Bedürfnisse der Erwachsenen, meist der Mütter, mehr im Fokus der Wahrnehmung von Fachkräften und Gerichten stehen als die Bedürfnisse der Kinder. Hier kann der eindringliche Appell an alle Beteiligten nur lauten: überseht die Kinder nicht! Sie müssen die Last tragen, die die Trennung der Eltern verursacht, ohne dass sie selbst einen Anteil daran haben.



Überraschend war aber, dass nahezu keiner der Beteiligten die Interessen der Kinder im Mittelpunkt des Verfahrens sah.

⁹ Pisica /J. Moldavien, Individualbeschwerde Nr. 23641/17 vom 29.10.2019, ausführlich kommentiert unter <https://sui-generis.ch/article/view/sg.160/1661>

Was das Vertrauen in den Rechtsstaat betrifft, so leistet das Familienrecht hierzu offensichtlich keinen positiven Beitrag. Lediglich 21% der Befragten sehen positive Auswirkungen aufgrund der Gerichtsverfahren, 79% negative oder keine Auswirkungen. Offensichtlich gelingt es den Gerichten nicht, die Eltern in die Entscheidungsprozesse angemessen einzubinden. Dies wäre aber wichtig, da die Eltern und vor allem die Kinder mit den Auswirkungen der Entscheidungen leben müssen. Leider passen diese Ergebnisse auch zu der Erhebung hochproblematischer Kinderschutzverläufe¹⁰, bei der sogar 93% der Eltern angaben, dass sie die Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachkräften als kaum bis nicht erfolgreich einstufen. Es hat also den Eindruck, dass der weit überwiegende Teil des Hilffsystems nicht in der Lage ist, in der Wahrnehmung der Eltern positive Effekte zu erzielen. Hier wird es vielleicht ein grundlegendes Infrage stellen sämtlicher Prozesse und möglicherweise auch eines Neustarts der Unterstützung von Familien in Krisen, auch in Sorge- und Umgangsverfahren bedürfen. Ein „weiter so“ kann es angesichts solcher Umstände nicht geben.

Was aus der Befragung nur ansatzweise hervorgeht, ist der tatsächliche Ablauf der Verfahren. Dass diese viel zu lange dauern, hat die Befragung sehr klar ergeben. Was genau dazu geführt hat, darauf können die nackten Zahlen aber nur bedingt Aufschluss geben. Terminverschiebungen, Fristverlängerungen, außergerichtliche Einigungsversuche, Überlastung von Gerichten und Gutachtern, Aussitzen von Verfahren durch Gerichte, Befangenheitsanträge auch zur bewussten Verzögerung von Verfahren über zwei Instanzen – wenn es ein Elternteil darauf anlegt, dann hat er durchaus die Möglichkeit, ein Verfahren schnell mal um zwei oder drei Jahre zu verzögern und damit Fakten zu schaffen. Erfahrungsgemäß kapitulieren viele Gerichte vor einem solch eskalativen Verhalten, ohne dabei zu berücksichtigen, dass dadurch die Kinder massiv belastet werden.

Hier aber zeigt sich die hohe Verantwortung, welche die Richter in allen Instanzen für eine zügige, beschleunigte Führung des Verfahrens haben. Sie sind es, die darüber entscheiden, ob ein Verfahren schnell oder langsam läuft, ob sie vor dem Streit der Eltern kapitulieren oder verfahrenstaktischen Verzögerungen entgegentreten oder nicht. Hier sollten sie zum einen deutlich besser und mit Verständnis für die interdisziplinäre Arbeit ausgebildet werden. Familienrichter brauchen aber auch das Selbstverständnis und Selbstvertrauen, dass sie es sind, die das Verfahren führen und dass sie es sind, die im Zweifelsfall auch die Kinder schützen und ihnen den Weg in eine möglichst gute Zukunft mit beiden Eltern ebnen müssen.

Wie es heute aussieht, geben die Kommentare der betroffenen Eltern hier in diesem Bericht wieder. Nachfolgend werden noch weitere ausgewählte Äußerungen wiedergegeben. Diese sprechen für sich – und jede dieser Äußerungen können wir auch aus unserer Praxis bestätigen.

¹⁰ https://kinderschutzverlaeufe.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/12/20191210_BMFSFJ_MitredenMitgestalten_Tagungsunterlage-vorl%C3%A4ufige-Fassung-des-Abschlussberichts.pdf

WIE IST DIE SUBJEKTIVE EINSCHÄTZUNG DER BEFRAGTEN?

An dieser Stelle konnten die Befragten im Freitext ihre Einschätzung wiedergeben. Neben den zuvor meist faktenbasierten Angaben sollte damit bewusst auch die Möglichkeit gegeben werden, eigene Emotionen und Empfindungen einfließen zu lassen. Nachfolgend einige prägnante Auszüge aus diesen Kommentaren.

Anmerkung

Soweit Bezüge zu Personen genommen wurden, wurden diese unkenntlich gemacht. Wenn nach einem Umzug Orte genannt wurden, so wurden diese unkenntlich gemacht und dafür die Entfernung zwischen diesen Orten eingefügt.

„Es gab insgesamt 25 Gerichtsverfahren. Die Kosten für den Vater betrugen etwa 100.000 Euro, für die Mutter 0 Euro. Es gab drei Gutachten, mit immer anderem Ergebnis. Die Richterin XXX hat sich meiner Meinung in dem Verfahren der Rechtsbeugung schuldig gemacht.“

„Das Gericht hat nichts erreicht, sondern immer nur bereits bestehende Zustände im Nachhinein festgeschrieben.“

„Als Mann hat man zu dem Zeitpunkt keine Chance gehabt seinen Kindern gerecht zu werden. Das einzige was man machen durfte war: Bin bereit zu Zahlen.“

„Der Kontakt zum Kind besteht lediglich auf dem Papier weiter. Er wurde durch Falschanschuldigungen gegenüber dem Jugendamt (sex. Missbrauch durch den Vater) von der Mutter bis jetzt unterbunden.“

„Das Umgangsverfahren beim AG XXX mit einem Psychologen war fair und ausgewogen. Auch das Jugendamt YYY war sehr hilfreich. Probleme mit dem Umgangsrecht ergaben sich erst nach Wiederheirat der Mutter und Umzug nach ZZZ, wo weder das Jugendamt praktisch inaktiv geblieben ist und das AG die Umgangsregelung immer wieder von der Mutter hat in Frage und umstellen lassen. Hieraus hat sich ein langjähriger Kampf vor Gericht, mit Verfahrensbeistand und schließlich mit den Anwälten um den Umgang ergeben. Seit Juni 2018 (damals war meine Tochter 12) kann ich meine Tochter nicht mehr telefonisch oder persönlich erreichen.“

„Beistand wurde von Richterin abgewiesen. War alleine in Verhandlung. Wurde zum Gegenantrag ABR gezwungen oder sollte dem Kindesentzug zustimmen. Dann kam Gutachten. Richter wechselte. Gutachten samt Inhalte würde ignoriert. Wenn ich dem neu geschaffenen Lebensmittelpunkt nicht zugestimmt hätte dann hätte das Gericht zu Gunsten der Mutter entschieden.“

„Umgangsverfahren werden von Entfremdern instrumentalisiert, wenn nicht alle Instanzen JA, VB und Gericht an einem Strang für da Kind ziehen. Es gibt zu viele Verschleppungstaktiken. Die Gerichte müssten in den Ansätzen schnell und massiv intervenieren und Klarstellungen gegenüber den Entfremden machen. In den Anfängen kann man die Kinder vor PA/EKE effektiv schützen. Schärfere anwendbare Gesetze für das Entfremden von Kindern für Richter/innen, die auch Anwendung finden.“

„Die Kindesmutter verweigert seit Dezember 2016 bis Mitte 2018 den Umgang mit den Kindern. Und die Kindesmutter ist ohne den Kindesvater in Kenntnis zu setzen Dezember 2016 mit den Kindern aus ihr Gewohntes Umfeld (Kindergarten, Schule, Hort und Förderungen und Familie von XXX nach 400 km entfernte YYY verzogen. Und verweigert den Umgang mit den Kindern nach XXX. Und den Kindesvater nicht gegeben ist seit zwei Jahren Geburtstag, Weihnachten mit den Kinder zu verbringen. Und in den ganzen zwei ein halb Jahren von allen Beteiligten (Gericht, Jugendamt, Helferin, Rechtsbeistand nicht geholfen wird. Und ich mich Ungerecht behandelt fühle. Und durch den Wegzug der Kindesmutter mit den Kindern höher Umgangskosten durch die weite hin und runter Fahrt zu den Kindern von ca 800 KM alle zwei Wochen. Und dann noch Unterhalt zahlen muss obwohl ich es nicht kann. Und ich mich auf Dauer immer mehr verschulde. Wenn ich Unterhalt Zahlen könnte würde ich es gerne auf Dauer machen. Und ich mir einfach nur wünschen würde endlich geholfen zu werden.“

„Durch die lange Wartezeit zur Anhörung bzw. Beschluss, konnte KM einen Umzug durchführen (600 km), da sie zur damaligen Zeit die alleinige Sorge hatte“

„Das Gutachten hätte bis zum 15.01.2018 fertig sein sollen, aber es ist bis heute nicht fertig. (Wäre auch noch eine sinnvolle Frage, wann muss das Gutachten fertig sein und wann war es tatsächlich fertig) Die Mutter verweigert die Mitarbeit, somit kann kein Gutachten erstellt werden. Solange sich an der Situation nichts ändert hebt das Gericht den Umgangausschluss nicht auf. Dies ist jetzt seit über 1,5 Jahren der Fall so!“

„Einigung auf begleiteten Umgang. Nach über 4 Monaten immer noch keine freie Stelle beim einzigen Träger DKSB“

„Mann stellt hier als alleinerziehender Vater immer wieder fest, das hier gerade im Bereich Jugendamt die Unterstützung für das Kind nicht sehr hoch ist und sollte man(n) sich beschweren, werden auch noch falsche Anschuldigungen einem Vorgeworfen ...“

„Ein mehr als sechsjähriges unsägliches Sorgerechtsverfahren, in dem die Justiz ohne Rücksicht auf das Wohl der Kinder trotz zweier Gutachten von gerichtlich bestellten Gutachterinnen zu Gunsten des Vaters erst dann -nach 8 Jahren- das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater übertragen, als es eigentlich für die Kinder schon zu spät war. Erst die „Flucht“ eines Kindes im Teenageralter zum Vater brachte den Richter („bringen Sie eine konkrete Gefährdung“) zum Umdenken, notgedrungen, nicht überzeugt. Ein völlig parteiischer Verfahrenspfleger hat bis zuletzt die Kinder gegen den Vater aufgestachelt. Alle nur möglichen, im Sorgerechtsverfahren bekannten, Atombomben gegen den Vater wurden vorgebracht. Ich hielt durch, das schafft nicht jeder, das Verfahren kostete mich ein Vermögen, während die Mutter vom Staat jahrelang Prozesskosten Hilfe bekam und so das Verfahren verschleppen könnte. Selbst nach Erteilung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechtes an mich, weigerte sich eine Mitarbeiterin eines Berliner Bezirksamtes XXX, mir Pässe für die Kinder auszustellen, mit der Begründung, das Urteil interessiere sie nicht, Kinder gehörten nicht zum Vater (o-Ton), erst ein anderes Bezirksamt stellte die Pässe aus (die alten gingen bei der Mutter angeblich verloren)

Die Kinder sind jetzt volljährig und wohlauf mit guten Schul- und Uniabschlüssen, nachdem vor 8 Jahren, vor Wechsel zum Vater, die Schulen eine negativprognose für weiterführende Schulen abgaben.“

„Mutter hat Kindeswohlgefährdung abgegeben. Als diese Vorwürfe keine Wirkung hatten, dann hat sie Kindesmissbrauch angegeben. Da die Anhörungen keine Anzeichen vom Missbrauch oder Gewalt ergaben, und Mutter weitere Vorwürfe angegeben hat, dann hat Richterin eine psychologische Begutachtung angeordnet. Nach der Begutachtung würde die Mutter als „eine Person mit geringen pädagogischen Fähigkeiten und starke narzisstische Züge“ geschildert. Meinerseits war die Einschätzung ziemlich in Ordnung, dennoch beschlossen die Begutachter dem Umgang der Mutter zu geben, aufgrund der „Kontinuität“ und die Richterin hat dann ein klassisches Model bei uns angeordnet.

Fazit: nach diesem Verfahren darf ich meine Tochter regelmäßig sehen. Die Kontakte haben sich jedoch enorm reduziert und ich musste Unterhalt anfangen zu zahlen. Die Vorwürfe waren übrigens alle von der Mutter selbst ausgedacht...“

„Es geht IMMER nur um die Belange der Mutter, auch wenn die Kinder sich für Doppelresidenz oder den Kontakt zum Vater einsetzen und aussagen.“

„Die Mutter machte alles um eine sinnvolle Ausweitung des Umgangs zu blockieren, daher war der Beschluss kontraproduktiv für das Kind.“

„Es fällt schwer sich des Eindrucks zu verwehren, dass absichtlich auf Zeit gespielt wurde.“
[Anm. bezogen sich auf das Verhalten des Gerichtes]

„Am Amtsgericht wurden die Empfehlungen der Gutachterin und der Verfahrensbeiständin vollständig ignoriert und sogar ein Beschluss erlassen, der gegen die ausdrücklichen Empfehlungen von Verfahrensbeiständin und Gutachterin ging. Seit diesem Verfahren wurde alles schlimmer.“

„Gegen den Beschluss der Vorinstanz, ohne Verhandlung, ohne neues Gutachten und gegen den dringlichen Hinweis der Gutachterin aus der Vorinstanz, wurde dem Vater das Sorgerecht entzogen, was später Grundlage für komplette Entfremdung bildete.“

„Die Nichtannahme durch das BVerfG wurde nicht begründet und dafür auf § 93d Abs.1 Satz 3 BVerfGG verwiesen. Die Missachtung der Grundrechte von Kindern und Vater, sowie des Verfahrensrechts, führten in der Folge zur jahrelangen, erheblichen Kindeswohlgefährdung und Belastungen für den Vater. Nach Inobhutnahmen der Kinder durch das Jugendamt in 2016 und 2018 wegen fortgesetzter Kindeswohlgefährdung der Mutter wurden in von Amts wegen eingeleiteten Verfahren seelische Folgeschäden durch eine Instrumentalisierung und Traumatisierung der Kinder festgestellt und mir im Oktober 2018 das alleinige Sorgerecht für die Kinder übertragen.“

„Das Verfahren zu meinem Zwangsgeldantrag wurde durch Untätigkeit des Gerichts und massive Verzögerungshandlungen der Mutter extrem hinauszögert, um Fakten zu schaffen und letztlich sogar den betroffenen Kindern die Verantwortung für die Kontakt- und Umgangsvereitelung als eigenen Wunsch zuzuweisen. Nach dem abweisenden Beschluss zum Zwangsgeldantrag vom 03.09.2015 unterband die Mutter schon grundsätzlich jeden Kontakt des Vaters zu den Kindern, der dann erst nach Inobhutnahmen wegen Kindeswohlgefährdung der Mutter in 2017/2018 wieder aufgenommen werden konnte.“

„Infolge der Unanfechtbarkeit [Anm. einer einstweiligen Anordnung] können Fehlentscheidungen nur im Wege der Selbstkorrektur bei vorhandener Selbsterkenntnis der Richterin geändert werden; Rügen nach § 44 FamFG und Abänderungsanträge gemäß § 54 Abs. 1 FamFG sind deshalb kaum erfolgversprechend bzw. aussichtslos. Da nach meiner Erfahrung Befangenheitsanträge selbst bei schweren Verfahrensverstößen und offenbar gewordener Parteilichkeit zurückgewiesen werden, ist die Entscheidungsmacht der Familien(zerstörungs)richterin unbeschränkt.“

Wer sich dagegen mittels Befangenheitsantrag zu wehren sucht, wird durch überlange Verfahrensdauer abgestraft und zur Rücknahme des Ablehnungsgesuchs gedrängt. Das Ablehnungsrecht ist so faktisch auf die Möglichkeit einer Anregung zur richterlichen Selbstablehnung und einen ansonsten nur zur Verfahrensverzögerung geeigneten Rechtsbehelf reduziert, was im Hinblick auf Art 103 Abs. 1 Satz 2 GG überaus bedenklich ist.

Resümee: *Mein einst hohes Vertrauen in unseren Rechtsstaat hat sich aufgelöst, was mich in Anbetracht des Umstands, dass ich Rechtsanwalt und damit ein Organ der Rechtspflege bin, tief erschüttert.“*

„Das Ruhen des Verfahrens wurde angeordnet, nachdem sich Mutter und Kind bei Verfahrensbeginn in das Ausland abgesetzt hatten und dort untergetaucht sind. Als Begründung wurde mir mitgeteilt, dass sich Mutter und Kind nicht mehr im Zuständigkeitsbereich aufhalten. Ich empfand dieses als sehr unfair. Es hat mich große Anstrengung gekostet, Kind und Mutter im Ausland wieder aufzuspüren. Es gab dabei keine Unterstützung (lediglich den Hinweis des Amtes für Jugend und Familie, ich könne einen Detektiv beauftragen). Nachdem ich Mutter und Kind im Ausland aufgespürt hatte, habe ich dort ein neues Verfahren durchführen müssen. Auf diese Weise sind 2 Jahre vergangen, bis ich Sorge-recht und Umgangsrecht erhalten habe.“

Aus meiner Sicht sollte es nicht möglich sein, ein Verfahren am Familiengericht durch Untertauchen im Ausland zum Ruhen zu bringen. Ein Verfahren sollte zu Ende geführt werden, auch wenn die Mutter den Wohnort wechselt.“

„Ich habe das ganze Verfahren als seelischen Horrortrippt erlebt der mich jahrelang sehr belastet hat. Andererseits konnte ich dank eines positiven Gutachtens erreichen, dass die Kinder sehr viel Zeit bei mir verbringen, was zu einer sehr innigen Verbundenheit geführt hat.“

Es sollte eine realistische Möglichkeit geben, offen parteiische Richter abzulehnen. Oder die Richter sollten routinemäßig wechseln.“

Meine Richterin, Frau XXX/AG XXX, hat mir gleich zu Beginn des Verfahrens erklärt, dass sie auch einen Wegzug der Mutter nach Amerika befürworten würde, da es reicht, wenn die Kinder den Vater 2 Wochen im Jahr sehen (dabei hatten wir bis dahin ein paritätisches Wechselmodell geführt).“

Als die Mutter letzten Herbst erneut eine Umgangskürzung beantragte (was schließlich am Widerstand der Kinder scheiterte), bekannte selbige Richterin ganz offen, dass sie mich von Anfang an nicht leiden konnte. Und das habe ich bei allen Verfahren (Aufenthaltsbestimmung, Umgang, Holen – Bringen, Unterhalt) reichlich zu spüren bekommen.“

„Verfahrensbeiständinnen die im Frauenhaus arbeiten sollten kategorisch abgelehnt werden.“

„Ich (Vater) ging vor Gericht, weil die Mutter: (a) schwer depressive und suizidal war (b) wollte, dass ich das Haus und Kinder verlasse. Das Gericht hat eine Beiständin (Kinder-Therapeutin) eingesetzt. Die Beiständin wurde vom Anfang an, nicht nur eine Freundin der Mutter, sondern auch ihre Schützerin. Von diesem Punkt ging alles Berg ab. Selbst wenn ich zu Hause mit den Kindern blieb (die Mutter musste eine Therapie machen), wurde ich in den Berichten der Beiständin als ein wahres Monster dargestellt. Da ich Vollzeit arbeiten sollte und mich allein um die Kinder und den Haushalt kümmern musste, hat die Strategie der Beiständin/Mutter perfekt gelungen. Ich wurde ängstlich und schwach. Mein Rechtsanwalt konnte oder wollte mich nicht gut verteidigen. Am Ende wurde ich gezwungen zum Doppelresidenz-Modell. Sonst meinte mein RA hätte ich die Kinder, wie üblich der Fall in Deutschland ist, am besten alle zweite Wochenende und vielleicht ein Nachmittag in der Woche haben.“

„Gutachter XXX konnte keinen Befund auf die erheblichen Vorwürfe der KM feststellen (Kindesmissbrauch, erweitert suizidale Gefährdung für die Kinder, unkontrolliert Gewalttätig, usw.), befand die Interaktionsbeobachtung mit meinen Kindern als sehr gut und konkludierte dennoch, die KM sei überzeugend und schlüssig.“

„Richter XXX am Amtsgericht XXX hat in diesem Verfahren Aktenvermerke zurückdatiert, Beistände die ich nach § 12 FamFG dabei hatte aus dem Gerichtssaal entfernen lassen da diese ein eigenes schriftliches Protokoll über die Anhörung erstellen wollten.“

Des Weiteren wurde ein Beistand durch das Polizeirevier XXX aufgesucht und unter Druck gesetzt eine dieser Polizisten heißt XXX die im Übrigen auch in anderen Fällen tätig war wenn das Familiengericht oder Jugendamt mit im Spiel ist.

Sämtliche Befangenheitsanträge wurden mit Standardurteilen verworfen.“

„Seit 2007 versuche ich mit insgesamt 10 Richtern, 8 Anwälten, ca. 46.000 Euro Kosten bei 16 Gerichtsverhandlungen den Umgang meiner beiden Kinder zu regeln. Die Wartezeit nach dem Antrag auf eine Verhandlung betrug 3 bis 11 Monate.“

Die Verfahrensbeiständin Frau XXX aus Frankfurt hat die Aussage meiner Tochter (Ich will mein Papa sehen, das dürfen wir aber der Mama nicht sagen) an die Mutter verraten, obwohl bewusst war, dass die Mutter äußerst aggressiv ist. Kurz vor der Verhandlung gab es dann ausnahmsweise noch eine zweite Anhörung der Kinder und siehe da – nun haben wir die „richtige“ Aussage: Ich will meinen Papa nicht sehen.

„Das 1. Verfahren ging relativ zügig und unkompliziert ... Nach 3 Monaten wurden die Umgänge von der Mutter 2x ausgesetzt.“

„Habe mein Antrag im November 2018 zurückgezogen da ich gemerkt habe, dass man mit rechtliche Mittel nicht weiterkommt. Zumal ich bei Zahlreiche anderen Betroffenen erlebt habe was diese Vorgehensweise der Familiengerichte, Jugendämter usw. macht. Ich denke mein Sohn hat letztendlich mehr davon, wenn er ein Gesunder Vater als ein Kranker Vater hat sollte mir das gelingen. Ich bin durch die Vorgehensweise des Jugendamt XXX und das Familiengericht krank. Bei dem Psychologen wo ich in Behandlung bin dieser hat ein Test gemacht und eine Posttraumatische Verbitterungsstörung aufgrund dieser Erlebnisse festgestellt.“

„Aufgrund des Verdachts des JA und des Vaters einer Kindeswohlgefährdung wurde der Umgang durch KG-Beschluss erheblich auf 5 von 14 Tagen ausgeweitet und nicht, wie von der Mutter beantragt, reduziert. Verfahrensbeistand und JA hatten den Antrag des Vaters auf Wechselmodell in der Verhandlung unterstützt.“

„Es ist bedauerlich in unserem Rechtsstaat, dass die „arme“ Kindesmutter jedes Mal Verfahrenskostenhilfe erhält und die Verfahren somit starten kann und ich als „Normalverdiener“ jegliche Kosten zu tragen habe!!!!“

„Durch die „Salami“-Taktik meiner Frau habe ich meine Tochter seit 4 Jahren weder gehört noch gesehen. Wenn Abmachungen nicht eingehalten wurden musste erst ein neuer Gerichtstermin gefunden werden. Und das dauert ...“

„2 Verfahrensbeistände und 1 Gutachterin XX haben (ua. wegen der RichterIn) das Handtuch geworfen. Es liegt eine Rüge wegen 198 GVG vor, Es gibt kein umsetzbarer Umgangsbeschluss. Die RichterIn hatte 2016 Umgangsvereitelung durch Rechtsbeugung aktiv mit den Eltern der Mutter begangen. Das derzeit Gutachten dauert noch an. JA+VBS haben mehrfach die RichterIn zum Handeln angemahnt. Die Mutter hatte mehrfach Gewalt durch Verwandte angewandt gegen mich, um den Umgang zu verhindern. Staatsanwaltschaft XXXe sagt, das „Faustrecht“ nicht zu beanstanden sei. Das OLG verwies das Verfahren 2-mal an das AG zurück. Das JA hatte ein eigenes Verfahren gegen die Mutter wegen 1666 beantragt, das mit diesem Verfahren verbunden wurde. Die Fragestellung wird nicht eingearbeitet. Der Antrag des JA auf Entzug der Sorge wird vom Gericht seit 6 Monaten ignoriert. Die Entfremdung hat eingesetzt. Mittlerweile sind 45 Gerichtsverfahren ergangen.“

„Das Gutachten wurde anfangs von der Kindesmutter verweigert und wurde dann am XX.XX.2018 abgeändert. Dies verschaffte der Kindesmutter weiter 2 Monate Zeit. Nun wurde aufgrund der Kontinuität der Mutter das ABR in erster Instanz gegeben. Als Vater war ich sozusagen machtlos. Die Kindesmutter beschloss am XX.XX.18 gegen meinen Willen von XXX ins 400 km entfernte XXX zu verziehen. Seitdem ist der Umgang sehr schwierig zu meinem 15 Monate alten Kind. Als die Kindesmutter das Kind am XX.XX.18 mitnahm war es noch nicht mal 4 Monate alt. Seither versucht die Kindesmutter mit allen Mitteln den festgelegten Umgang alle 2 Wochen von freitags – sonntags mit Übernachtungen bei mir zu verhindern. Die Kindesmutter behauptet die Umgänge sind für das Kind schädlich. Hier findet derzeit eine massive Kindeswohl Gefährdung durch die Kindesmutter statt.“

„Vater betreute überwiegend die 2 Kinder, Mutter nahm beide bei Auszug mit. Vorinstanz AG XXX: Aussagen auf Seite der Mutter wurden ausführlich angehört und berücksichtigt, beide Kinder wurden angehört und nicht berücksichtigt, Seite des Vaters wurde nirgends berücksichtigt, teils falsch wiedergegeben, vermutlich nicht einmal wahrgenommen. Ergebnis 1.Instanz: Umgangszeiten nur kurz, kein Sorgerecht. Vater legte Beschwerde ein.“

OLG: ähnliche Situation, nur standen hier außer den Interessen der Mutter auch noch die eigenen Ansichten der Richter im Vordergrund. Vorsitzende RichterIn gab Vergleich vor, Mutter wollte kaum einlenken, also musste der Vater, unter der Drohung, die Umgänge sonst noch weiter einzuschränken.“

„Insgesamt habe ich 9 Aktenzeichen auf 6 Gerichtsverfahren verteilt. In dem Ordnungsgeldverfahren, stellte die RAGs einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin, weil diese meinen Antrag auf Ordnungsgeld nicht sofort ablehnte. Die RAGs ging bis zum OLG und verlor dort. Das führte zur Verfahrensverschleppung, aber im Beschluss zu meinem Ordnungsgeldantrag wurde die freigesprochen. Die RAGs argumentierte, sie habe einfach die Mutter falsch beraten und somit trifft die Mutter keine Schuld. Ein klassischer Verfahrensbetrug und die RAGs hat dabei nichts zu befürchten!“

„Nach 3 Umgangs-Verfahren zur Änderung des erweiterten Umgangs: Do.12.00 bis Di. 12.00 Uhr (alle 2 Wo.) und der Hälfte aller Ferien (56 % Mutter: 44 % Vater) hin zu einem echten Wechselmodell 50 % : 50 % bin ich die Verhandlungen leid. Es sind immer die gleichen Beteiligten: Richter XXX (AmtsG OR) plus Verfahrensbeiständin Fr. XXX und Frau XXX (JuA OR). Diese drei Personen verschließen sich ALLEN Argumenten für ein echtes Wechselmodell, das die Mutter – NUR des Unterhalts – 400 EUR p.A.- wegen, permanent ablehnt.“

„Meine Tochter ist 18 Monate alt und ich habe sie erst 2 mal gesehen. Und das war im Juli und August 2018. Es ist ein Amtspfleger bestellt, seid ende Nov 2018 aber das ganze zieht sich in die länge und die Mutter wird aus meiner Sicht in Watte gepackt und ich verpasse die komplette Entwicklung meines Kindes.“

„Das Verfahren hat aus meiner Sicht mit 15 Monaten viel zu Lange gedauert, was zu einer psychischen Mehrbelastung auf allen Seiten geführt, die in der Konsequenz den Kontakt des Kindes zu mir erschwert hat. Zwischenzeitlich lag ein zweiter Antrag zweieinhalb Monate unbearbeitet in der Geschäftsstelle, was die Richterin mit Personalengpässen begründete.“

„Im Laufe eines Jahres wurden von der Mutter mehrere Anträge gegen mich gestellt, die Unterlagen füllen mittlerweile mehrere Hefter, eine endgültige Umgangsreglung gibt es noch nicht.“

„Männer haben bei Familiengerichts nichts zu melden, sie müssen die Füße stillhalten und dürfen keine Wahrheit erzählen. Alles wird negativ ausgelegt, egal wie gut man es für die Kinder meint oder die Wünsche seiner Kinder eingehen möchte. Es interessiert hier keinen. Es gilt große Ungerechtigkeit, deshalb muss man alles mitmachen, bis das Gericht von selbst irgendwann hoffentlich erkennt, wer der Anstifter für alle Probleme ist. Sorgen werden nicht ernst genommen, stattdessen werden die Kinder eiskalt weggenommen, auf eine Stunde begleitete Umgänge einmal die Woche oder alle 2 Wochen. Man wird behandelt als schwer bedrohlicher Verbrecher, als hätten die Kinder nie existiert im Leben. Die Mutter spielt eine größere Rolle egal wie überfordert sie ist, der Vater darf die Kinder nicht unterstützen. Man setzt stattdessen alle möglichen Helfer, Betreuer und Pädagogen ein, anstatt den fürsorglichen Vater. Mann braucht viel Geduld, Geld, Nerven und Kraft, bei so einem harten, ungerichten und langwierigen Prozess an seine Kinder wieder ran zu kommen. Wer die Nerven und Kontrolle bei so einer harten Ungerechtigkeit verliert, verliert sich selbst und sein ganzes Umfeld. Es tut mir für jeden Mann da draußen leid, was er durchmachen musste und ich fühle für alle mit.“

„Das AG XXX ist maßlos überfordert und es fehlt an jegliches Personal. Ich habe 10 Monate gebraucht, bis ich einen Termin bekommen habe für UG. Davon 3 Monate im Eilverfahren. Ich habe heute kein Kontakt mehr zu meiner Tochter, trotz allen Beschlüssen auf Umgang (durch Boykott verhindert). Gutachten wurde nie gemacht. Der Antrag der Verfahrensbeiständin auf Gutachten wurde ignoriert. Mein Beistand Herr XXX wurde vom Raum verwiesen.“

„Mutter ist immer im Vorteil, kann sich alles erlauben“

„Ich habe heute den Beschluss erhalten. Mein Umgangsrecht wurde gekürzt. Ich soll meine Kinder künftig nur noch alle 14 Tage von fr nachmittags bis montags Schulbeginn sehen. Ich habe zwei Nächte verloren. Mein Sohn bedauert dies zutiefst. Das Protokoll weist erhebliche Lücken auf. Scheinbar war ich nur die Hälfte der Verhandlung zugegen. Wichtige Teile meiner Aussage sind nicht aufgeführt.“

Die wahren Gründe und die Ursachen des Streits wurden nicht erwähnt obwohl ich diese aufführte. Doch im Protokoll werden sie nicht mit einem Wort erwähnt. Der Streit begann mit meiner neuen Partnerschaft und eskalierte mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft mit der neuen Partnerin. Ich habe Angst, dass die Kinder mir entfremden. Ich liebe meine Kinder über alles. Ich werde Beschwerde einlegen. Ich finde mich maßlos ungerecht behandelt. Meine Rechte als Vater werden mit Füßen getreten. Ich bin fassungslos und ohnmächtig! Ich weiß nicht mehr weiter. Werde seit einem Jahr nur angegriffen. Ich möchte in Ruhe mit meiner neuen Partnerin, mit meine zwei Kindern und meinem neuen Töchterchen, das bald zur Welt kommt, in Ruhe leben. Meine hochschwängere Freundin leidet ebenfalls stark unter den Angriffen und meiner angespannten Situation.

„Es muss aufhören mir als Vater Steine in den Weg zu legen zur Liebe meines Kindes damit ich ein Teil seines Lebens sein kann /darf. Nicht nur zahlen, sondern auch Kontakt zum Kind das steht im Vordergrund!!! Und das endlich mal durchgegriffen wird, dass Frauen mit den unbegründeten Anschuldigungen (Vergewaltigung, Gewalt und etc.) auch Sanktionen bekommen und nicht immer lapidar hingestellt wird. Frauen sind nicht nur Opfer, sondern sie können auch Täter sein!!! Kinder sind hier die großen Verlierer sowie der Vater (Identitätsverlust!). Jugendamt sollte vielleicht auch die Sichtweise etwas ändern und nicht nur Partei ergreifen wo das Kind sein Lebensmittelpunkt hat.“

Das, was das Jugendamt aus dem Auge hier verliert, ist das Kind und nur der Mutter jedenfalls in meinem Fall folgt sowie beweise sollte das Jugendamt sich anschauen damit das Lügen ein Ende hat.

Kind sollte im Fokus stehen und nicht die Mutter ihre Interessen! Wieviel Kinder müssen noch ihre Väter auf so schäbige Art verlieren? Frauen: Gerichtskostenbeihilfe, Unterhalt, Kindesunterhalt, legt ihre Geldangelegenheiten nicht offen usw.

Vater: Gerichtskosten zahlen Unterhalt für das Kind (gerne (328 euro zur Zeit) und Betreuungsunterhalt für die Kindesmutter. Ende des Liedes Vater pleite!“

„Wechselmodell 2 Jahre ohne Probleme praktiziert, bis Mutter erkannt hat, dass Barunterhalt attraktiver ist. Daraufhin

1. Einseitiges Einstellen der Kooperation durch Mutter.
2. Klage des Vaters auf Fixierung des Wechselmodells.
3. Familienpsychologisches Gutachten (eher zugunsten des Vaters).
4. Vergleichsangebot der Mutter und einvernehmliche 50:50 Umgangsregelung, die vom Gericht gebilligt wurde.

Kind hat in den 1,5 Jahren den Druck auf beide Eltern gespürt.

Absoluter Wahnsinn, was es gebraucht hat, um diesen Kampf durchzustehen. Erst seit dem Urteil können beide Eltern wieder frei von Sorgen betreuen.

Verfahrensbeistand übrigens völlig ungeeignet, parteiisch und unprofessionell.“

„Seit 15 Monaten habe ich ein Umgangsverfahren und man ist wieder am Anfang.“

„Auch diese Vereinbarung wurde nur 4 Wochen eingehalten dann verweigerte die Mutter: Das Kind will nicht“

„Das Gericht versuchte händeringend das von ihm selbst in Auftrag gegebene Gutachten zu ignorieren, da ihm das Ergebnis nicht passte. Trotz einer dargelegten Kindeswohlgefährdung durch die Mutter wurde der Vater aufgefordert, doch seinen Antrag zurück zu nehmen. Die Richterin war seit Jahren parteiisch zur Mutter aufgestellt, daher passte es ihr nicht, dass das Gutachten aufgedeckt hat, dass die Mutter erhebliche Erziehungseinschränkungen hatte. Eines Rechtsstaates war dieses Verfahren unwürdig.“

„Der Kontakt zum Kind brach im Laufe des Verfahrens ab und wurde überhaupt erst durch das Oberlandesgericht ermöglicht. Es kam gelegen, denn so konnte man der Mutter den Umzug in ein anderes Bundesland ermöglichen, damit die Akte geschlossen werden kann. Die Verfahrensbeiständige war seit Jahren parteiisch für die Mutter, die Gutachterin hat auf Druck des Gerichtes ihr eigenes Gutachten noch so gedreht, dass es den Wünschen des Senates entsprach, ohne fachlich auch nur ansatzweise haltbar zu sein.“

„Das Amtsgericht hat die Aufklärung im Verfahren aktiv verhindert. Es hat bereits vorhergesagt, dass es sich mit dem Thema nicht beschäftigen möchte und genau so hat das Gericht das Sorgerechtsthema auch behandelt. Amtsermittlungsgrundsatz war ein Fremdwort, die alles verweigernde Mutter hat das Gericht überhaupt nicht interessiert.“

„Ordnungsgeld stattgegeben aber beim Vergleich aufgehoben.“

„Ordnungsgeld wurde verhängt aber durch Beschwerde der Mutter zurückgenommen“

„Im Namen des Volkes wurden auf Bestreben und durch Billigung der Mutter die Kinder dem Vater wegamputiert und umgekehrt, und das alleinige Sorgerecht auf Bestreben der Mutter ihr zugesprochen. Um meinerseits dem Kindeswohl zweier Töchter gerecht zu werden habe ich es damals dabei belassen anstatt in Kinder(seelen)quälende weitergehende Instanzen anzurufen.“

„Gericht extrem parteiisch. Wenig Lösungsorientiert“

„alles, was hier passiert ist kafkaesk und gar nicht mit dem gesunden Menschenverstand zu begreifen, die Kinder leiden und werden bewusst entfremdet, alles passiert allein auf Behauptungen der KM, die sie nicht beweisen muss und die selbst, wenn Gutachten gegen die Vorwürfe der KM sprechen, dennoch erhoben bleiben.“

„Es wird zu wenig Rücksicht darauf genommen, dass die Väter leiden, wenn Sie ihre Kinder nicht sehen können und es werden Depressionen der Väter in Kauf genommen. Der Umgang mit einem Säugling, klar ist es schwierig, aber eine halbe Std pro Woche? Das kann es auch nicht sein! Auch Väter möchten an der Entwicklung teilhaben und trotzdem kein Bittsteller sein.“

„Die Mutter hat 2015 eine heimliche Trennung vollzogen, seit dieser Zeit war der Kontakt zu den Kindern nur unter extrem schwieriger Situation möglich, ca. 4x, seit 2 Jahren ist der Kontakt abgebrochen. Gericht, Jugendamt, Verfahrensbeistand und Psychologin schützen die Mutter, dadurch war die Entfremdung möglich. Mutter verweigert seit über 3 Jahren jegliches Gespräch. Sie erhält keinerlei Konsequenzen. Wir hatten bisher 2 junge Richter. Am OLG, wurde zumindest dem alleinigen Sorgerecht der Mutter nicht zugestimmt.“

„Termine dauern nach Umgangsboykott durch Vater fast ein Jahr, ASD verbreitet Lügen, meldet Verstöße nicht, Beschwerden fruchtlos, Unterstützung bei Durchsetzung Umgang Fehlanzeige.“

„Alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht für Vater erst nach furchtbaren 5 Prozessjahren und 2 Gutachten zu Gunsten des Vaters, zwischenzeitlich die üblichen Atombomben gegen Verbleib bei Vater je stärker die vom Gericht bestellten Gutachterinnen sich für Vater Aussprachen, Jugendamt schwieg trotz offensichtlicher Kindeswohlgefährdung.“

Meine jetzt volljährigen Kinder wollen die Familienrichter, die Ihnen das Leid zugefügt haben, verklagen.

Das gesamte Verfahren (vor den Amtsgerichten, nicht dieses Verfahren) war eine Schande für die Berliner Justiz, ohne Rücksicht auf Verluste, musste das Dogma, Kinder müssen bei der Mutter bleiben, auf dem Rücken der kleinen Kinder ausgetragen werden.“

„Da meine Tochter mich nicht mehr sehen möchte (sie weiß nicht, dass ich ihr Vater bin), bin ich noch nicht sicher ob ich Beschwerde einreiche. Für mich stellt sich die Frage nach dem Sinn einer solchen Beschwerde, wenn das Kind unter dem alleinigen Einfluss der Mutter steht. So lange die Mutter für solche Manipulation keine Konsequenzen zu befürchten hat, wird sie alles versuchen, Kontakte zwischen mir und unserer gemeinsamen Tochter zu unterminieren.“

„Parallel zu den Zivilgerichten gab es auch viele Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft. Es wurde im Jahr 2005 durch einen renommierten Verfassungsrechtler Prof.Zuck Stuttgart Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingereicht, weil das OLG Stuttgart den Prozess ohne die väterlich Partei entschieden hat. Das BVerfG hat bis zum Jahr 2008 nicht entschieden und nur auf Nachfrage mitgeteilt, dass die VerfBeschw nicht zur Entscheidung angenommen wurde, ebenso dann das EMRK. Das Kind ist sofort ab dem 18 Lebensjahr von der Mutter verschwunden und lebt seitdem ohne jeglichen Kontakt zur Mutter beim Vater. Mangels Vertrauen an die Justiz traute sie sich nicht eine Missbrauchsanzeige gegen die Mutter zu stellen...“

„Der Richter war auf Seite des Kindes, neutral und schlichtend in der Verhandlung und hat einen von der Mutter nicht zugelassenen Kontakt des Vaters zum Kind wiederhergestellt und der Mutter ins Gewissen geredet.“

„Es wurde zu begleiteten Umgängen entschieden. Nach 10 Umgängen gab es ein 6 Seiten Gutachten eine halbe Seite über die Umgänge an sich und alles positiv und 5 einhalb Seiten über meine schlechte psychische Verfassung (Vater) ich habe dann die bu's abgebrochen und stehe jetzt mit nichts da“

„Mir wurde nach 5 Jahren gerichtlich gebilligter Umgang im Januar 2018 der Vorwurf gemacht, ich habe sexuellen Missbrauch an meinen Kindern betrieben. Jugendamt reagierte sofort mit Empfehlungen zur Umgangseinschränkung

Der angebliche sexuelle Missbrauch ist komplett erfunden, und stimmt nicht.

Es ist jedoch an mehreren Stellen dokumentiert, dass die Kinder die Gerichtspost als Lesestoff bekamen. Es heißt im Gutachten, dass die Kinder jederzeit bestens über den Stand des Verfahrens informiert waren. NIEMAND griff ein und zog daraus Rückschlüsse.

So finden sich mMn alle Anzeichen von PAS während die Kinder (13 und 15) nun plötzlich keinen Umgang mehr wollen.

Der Gutachter empfand es als wichtig in der Verhandlung darauf hinzuweisen, dass XXX sich in seiner Begutachtung nicht gegen den Umgang zu mir ausdrückte. Erst nachdem er zurück auf dem Gang auf die Begutachtung seines Bruder XXX wartete und Ausgiebig Kontakt mit seiner Mutter hatte ging XXX ein zweites Mal zum Gutachter, nur um zu sagen, dass er auf keinen Fall mehr Umgang mit seinem Vater haben wolle ...

Ich habe freiwillig den Verzicht auf Umgang akzeptiert, um damit meine Jungs aus der Gerichtsmaschinerie herauszubekommen.

Ich hatte gehofft, die kommen wieder von alleine, doch die Dämonisierung meiner Person durch Mutter und Stiefvater hält an.“

„Das Wechselmodell wird immer noch nicht angeordnet, obwohl es das Beste für das Kind wäre. Selbst die sogenannten Verfahrensbeistände sind alteingesessen und konservativ. Verdienen eine Menge Geld und machen nichts, außer immer noch (die Väter) zu diskriminieren.“

ABSCHLUSSBEMERKUNG

In der Bewertung und Fazit haben wir umfangreiche Kritik an der Arbeit von Gerichten und Verfahrensbeiständen geübt. Wir stehen zu dieser Kritik, welche wir aufgrund der Erfahrung aus vielen tausenden Fällen belegen und begründen können.

Trotzdem wollen wir uns ausdrücklich bedanken. Wir wollen uns bedanken bei den Familiengerichtern, die sich freiwillig fortbilden und ernsthaft um eine gute Lösung bemüht sind und dafür den ungenügenden gesetzlichen Rahmen dabei soweit verbiegen, dass irgendwie doch noch gute Lösungen für Eltern und Kinder dabei herauskommen.

Wir wollen uns auch bei den Verfahrensbeiständen bedanken, die ihre Aufgabe ernst nehmen, und auch unter Inkaufnahme eigener Nachteile bei der nächsten Bestellung ernsthaft und nachdrücklich die Interessen der Kinder vertreten.

Solch engagierte Menschen sollen nicht unter eine Pauschalkritik fallen, weshalb wir sie hier ausdrücklich erwähnen wollen.



Der Politik können wir allerdings nur ein durchgehend vernichtendes Zeugnis in der Ausgestaltung des Familienrechts ausstellen.

Der Politik können wir allerdings nur ein durchgehend vernichtendes Zeugnis in der Ausgestaltung des Familienrechts ausstellen. Seit Jahrzehnten werden dringend notwendige Reformen wieder und wieder vertagt, Veränderungen nur in homöopathischen Dosen vorgenommen und wenn, dann häufig in der Form, dass diese keine oder nur eine geringe Wirkung erzielen. Nicht nur die seit Jahrzehnten zunehmende Anzahl von Verfahren, sondern auch die hier aufgezeigte erhebliche Dauer der Verfahren zeigt, dass die Politik die falschen Weichenstellungen getätigt und die Situation für Trennungsfamilien und deren Kinder systematisch verschlechtert hat.

Die Rechnung dafür zahlen die Familien, die Kinder.



Die Politik hat seit Jahrzehnten die falschen Weichenstellungen getätigt und hat die Situation für Trennungsfamilien und deren Kinder systematisch verschlechtert.

Es ist schon bezeichnend, dass regelmäßige Verurteilungen Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keinen Aufschrei in der Politik erzeugen. Nein, nicht einmal eine verhaltene Reaktion ist zu vernehmen. Es herrscht schlicht politisches Desinteresse, ein paar Tausend Euro Entschädigung in solchen Fällen zahlt ja der Steuerzahler. Wenn sich die Politik in Menschenrechtsfragen anderen Staaten gegenüber regelmäßig als moralischer Mahner gibt, dann sollte die Frage erlaubt sein, weshalb diese im eigenen Land auf so wenig Beachtung stoßen.

Wenn sich Deutschland sonst sehr europäisch gibt, so werden selbst einstimmig angenommene Resolutionen aus Europa¹¹ zur Gleichstellung von Vätern, zur Einführung des Doppelresidenz (Wechselmodell) als familienrechtliches Leitbild und zur Deeskalation von familiengerichtlichen Verfahren im Sinne der „Cochemer Praxis“ schlicht ignoriert.

Es ist nicht so, dass man nicht wüsste, wie es besser gehen könnte. Zahlreiche Staaten machen es uns seit Jahrzehnten vor. Es herrscht aber ein fast durchgehender politischer Unwille, etwas zu verbessern. Man kann durchaus den Eindruck bekommen, dass im wirtschaftlich ausgerichteten Deutschland der mehrere Milliarden Euro schwere Wirtschaftszweig der Trennungsindustrie mehr zählt, als das Wohlergehen von Familien und deren Kindern.

Solange die Politik nicht die richtigen Rahmenbedingungen setzt, solange werden Kinder und auch deren Eltern aufgrund eines systembedingten Versagens zerrieben. Solange das Versagen die Regel und der Erfolg die Ausnahme bleibt, hat die Politik versagt. Denn ihr obliegt es, vernünftige rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ein Umsteuern ist bis heute nicht ansatzweise erkennbar. Im Gegenteil, scheinen aktuelle Überlegungen kleine positive Entwicklungen, wie die gemeinsame Sorge nicht mit der Mutter verheirateter Väter, wieder zurückdrehen zu wollen, was zu noch mehr Streit und Problemen zwischen den Eltern führen würde.

Deutschland ist im Familienrecht bereits ein Entwicklungsland. Die Frage ist nur, wie lange wir die rote Laterne in Europa auf Kosten der Kinder noch so standhaft verteidigen wollen.

¹¹ Resolution 2079(2015) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 2. Oktober 2015 <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=22220&lang=en>

Verfasser

Väteraufbruch für Kinder e. V.

Herzogstr. 1a

60528 Frankfurt/Main, Deutschland

www.vaeteraufbruch.de

info@vaeteraufbruch.de

ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

Väteraufbruch
für Kinder



ALLEN KINDERN BEIDE ELTERN

**Väteraufbruch
für Kinder**

